Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

23. Sitzung, 18.03.1870

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

über

die Verhandlungen

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiundzwanzigfte Sitzung.

Oldenburg, den 18. Märg 1870. Bormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung: 1) Mündlicher Bericht bes Quotenausschusses, betr. bas Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. März b. J. über bas Beitragsberhältniß zu ben Gesammtausgaben bes Großherzogthums.
 - 2) Desgl. des Jagdausschuffes über den Entwurf eines Geseges für das Herzogthum, betr. die Ausübung der Nago.
 - 3) Desgl. bes Petitionsausschusses, betr. die Petition ber Borfteher der Privaticule in Westerstebe wegen Anftellung eines zweiten Lehrers an der Privatschule baselbst 2c.
 - 4) Interpellation bes Abgeordneten Schomann, betr. Die Einrichtung einer Telegraphenstation in ber Stadt Idar.

hierauf geheime Gigung.

Mündlicher Bericht bes Eisenbahnausschusses, betr. bas Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21. Februar d. J.

Borfitzender: Prafident Sullmann.

Um Ministertische die Reg. = Rommiffare Ruhftrat, Selfmann, Romer.

Prafident Sullmann eröffnet die Gitzung.

Der Schriftfuhrer Suchting verlieft an Stelle bes Schriftführer Strobthoff bas Prototoll ber letten Sitzung. Daffelbe wird genehmigt.

Gingange:

- 1) Schreiben bes Großherzoglichen Staatsminifteriums, betr. Gesetgentwurf, betr. 3mangearbeitsanftalt in Bechta. (ad acta.)
- 2) Deggl., betr. bie Rachweifungen über ben Actibbe= ftand ber Staatsgutstapitalientaffe fur 1867/69, unb ben Boranichlag ber Staatsgutstapitalientaffe für 1870/72. (Un ben Finangausschuß.)
- 3) Die Bahlacten über die Neuwahlen im 8. Bahlfreife. (Un bie zweite Abtheilung gur Prufung.)
- 4) Petition bes Gemeinderathe gu Dotlingen, betr. Bufoug zu ben Ginquartirungegelbern. (Un ben Finangausschuß.)

- 5) Desgl. bes Bauerichaftsausichuffes ju Bofel und Dfterloh, betr. Berftellung eines Beges auf Staatstoften. (Un ben Rinanzausschuft.)
- 6) Untrag bes Abg. Rubebufd, betr. Borlage eines Befegentwurfs wegen Cout ber nüglichen Bogel.

Der Landtag beschließt, benfelben in Betracht ju gieben und ift damit einverstanden, daß berfelbe ohne borberige Berathung im Ausschuffe auf die Tagesordnung einer ber nach= ften Sigungen gefett wirb.

Tagesordnung:

I. Mundlider Berichtdes Quotenausichuffes, betr. bas Schreiben Großherzoglichen Staate: minifteriums bom 12. Marg b. 3. über bas Beitragsberhältniß gu ben Besammtausgaben bes Großherzogthums.

Die Majoritat bes Ausschuffes beantragt :

Der Landtag wolle ben

Urtifel 1.

Bu ben Gefammtausgaben bes Großherzogthums haben für bie Sahre 1870-75 einschlieflich beigutragen:

35#



bas Herzogthum Olbenburg $77,4^{\circ}0/_{0}$ "Fürstenthum Lübect $15^{\circ}0/_{0}$ "Birfenfelb $7,6^{\circ}0/_{0}$

ber Borlage als einzigen Artifel annehmen.

Die Minoritat (Schilbt) beantragt:

Der Landtag wolle feinen gefaßten Befdlug, wornach

Olbenburg $77 \, {}^0/_0$ Lübeck $15 \, {}^0/_0$ Birkenfelb $8 \, {}^0/_0$

gufallen, aufrecht erhalten

Abg. Soper als Berichterstatter ber Mehrheit: Benn er jest die beneidenswerthe Miffion erfulle, jum britten Dale Bericht über bie Quoten zu erstatten, fo bege er bie Soffnung, bag biefes bas lette Dlale fei und endlich ein Schlug in bie Sache gebracht werbe. Bereits bie vierte Sigung werbe mit biefem unerquidlichen Stoffe ausgefüllt. Es feien 12 Un= trage gestellt gewesen, ein Sortiment aller möglichen Procent= fane, eine mahre Mufterfarte, aus welcher Jeber herausmahlen tonne, was ihm beliebe. Er habe jest den Bortheil, daß nur noch 2 Antrage gur Besprechung vorlagen. Die gange Differeng betrage nur 4/10 %, um welche Birtenfeld erleichtert, und bas Bergogthum mehr belaftet werden folle. Es feien eine Menge von Grunden, ein Arfenal von allen möglichen Beweisen, unterftutt burch Bahlenbelege, vorgebracht und burch biefelben bewiesen worden, bag bon dem Domaniafreinertrage auf Birtenfeld 3, auf Lubed 12, auf bas Bergogthum 40% fallen, daß die Ginfommenfteuer in Birtenfeld 17,9, in Lübed 24,5, in Olbenburg 22,8 auf den Ropf erbringe, Berhalt= niffe, bie bier nur gu Gunften Birtenfelde fprachen. Benn man gu benfelben noch bas Bevolkerungsmoment in Betracht giebe, fo werbe Birtenfeld noch ungunftiger geftellt, wenn man annahme, bag bon ben Steuerpflichtigen über 1000 Thir. Eintommen auf Birtenfeld 106, auf Lubed 217, auf Oldenburg 2012 fielen. Andere Momente feien die fostspielige Buftig, die toloffalen Summen von Sporteln, die in Birtenfeld 22,000 Thir., in Lubed nur 7000 Thir., im Bergog= thume 25,000 Thir. betrugen, und nahme man hiezu noch die ungunstige Finanzlage, das Defizit von 15-20,000 Thir., bie 50 % Aufschlag ber Eintommenfteuer und eine berhaltnigmäßig bobe Grundstener bon über 30,000 Thir., fo tonne man fich nicht der Ueberzeugung berichließen, daß Birfen= felb fehr ungunftig fituirt fei. Es fei ihm unverftandlich, wie man biefen Bahlen gegenüber, die boch in die Augen fprangen, noch bas Gegentheil behaupten tonne. Cbenfo unverständlich fei es, wie die Begner behaupten fonnten, daß Birfenfeld in ber gegenwärtigen Regierungsborlage bevorzugt fei. Rein, jo wie bie Sache jetzt lage, fei Birkenfeld nicht bevorzugt. Die Reuerung ber Regierungsvorlage, bag nur 1/3 des Do= manialreinertrage fur bie Berechnung der Quoten berangezogen werden folle, fei ungunftig fur Birtenfeld. Gin anderes fur bas Rurftenthum fehr nachtheiliges Moment fei es, bag bie Binfen ber Staatstapitalien fur die gange Finangperiode in

Einnahme geftellt feien. Bas bie Ginwirfung ber neueren politischen Geftaltung auf die Finangverhaltniffe bes gurftenthums betrafe, fo fei nachgewiefen, bag biefelbe Birtenfelb fehr gebrudt habe, indem es an Ginnahmen durch die indirecten Steuern im Berhalniffe gu 10,7 verloren habe, mahrend es nach ben Quoten nur im Berhaltniffe bon 8% verlieren follte. - Bas die Inforporation von Uhrensbod betrafe, fo fei vollständig flar, daß diefelbe Birtenfeld gum Rachtheil gereiche. Die Centrallaften feien vergrößert. Bon ben 5% Quotenermäßigung, die auf die anderen Provingen vertheilt feien, habe es nur 4/10 befommen, während die Ermäßigung für Lübed 1 %, für Dibenburg 3,6 % betrage. Auch nach diefer Geite bin fei Birkenfeld alfo nicht beborgugt. Auf alle diefe Belege, die burch Bahlen befraftigt wurden, hatten bie Gegner nur mit Unfichten und Muthmagungen, auf ichmer wiegende Grunde nur mit Imponderabilien, mit benen er nicht rechnen tonne, geantwortet. Rein einziger Begengrund fei angeführt, ber irgend welche positive Beftaltung habe. Bas die Minorität jetzt Reues vorbringe, fei bereits fruber bon Freund Bulff aufgestellt. Dag Birtenfeld mehr tofte, als es aufbringe, fei nicht zweiselhaft und von ihm auch bereits fruher erwähnt, gabe aber feinen Grund ab, baffelbe jett mehr ju belaften. Gigenthumlich fei die Behauptung ber Minoritat, bağ bie Berechnung bes Abg. Schomann wegen ber inbirecten Steuern, die wefentlich in Berudfichtigung gezogen gu werden verdiene, gar nicht hierher gehore, wahrend boch ben Ausgaben, die bas Fürstenthum bem Sande verurfache, Bichtigfeit beigemeffen werbe. Er fei der Unficht, daß man bas Land, welches eine außerft ungunftige Finanglage habe, nicht noch mehr bruden folle, beghalb, weil es nicht fo geftellt fei, daß es die Dehrausgabe, die ihm aus feiner Berbindung mit dem Bergogthume erwachse, übernehmen fonne. Es fei richtig, Diefe Berbindung fei ein unnaturliches Band. Aber aus der Trennung wurde Birtenfeld mehr Bortheil haben, als das Bergogthum aus ber Berbindung Rachtheil. Bett Birfenfeld mehr ju belaften, dafur febe er teinen Grund ein. Wenn gefagt fei, daß, weil man einmal die Stimme mit Ja abgegeben habe, cs jett gewiffermaffen eine Chrenfache fei, daran festzuhalten, fo fei dies ein falfches Ehrgefühl, fich befichalb einer befferen Belehfung zu berfchliegen. So lange er im Saale anwejend fei, ware es mehrere Male paffirt, daß ein intelligentes Mitglied bei der zweiten Lefung anbere gestimmt habe, ale bei ber erften Lejung. Deghalb tonne er nur rathen, nach bem, was ihm vorliege, für ben Untrag ber Regierung zu ftimmen.

Reg.=Kommissar Ruhstrat: Er wolle aufmerksam machen auf einen Umftand, der erst neuerdings hervorgetreten undfür den Antrag der Staatsregierung noch geltend zu machen sei. Es sei nämlich höchst wahrscheinlich geworden, daß das Institut der Auctionsverwalter in Birkenfeld bereits in näche ster Beit werde aufgehoben werden muffen und hiermit die Abgabe, welche diese von ihren Gebühren an die Staatskasse

bes Fürftenthums gahlten, megfalle. Diefe Ubgabe betrage jährlich 4240 Thir., ein fur Birfenfelb fehr erheblicher Ausfall, welcher fur die Finangperiode eine Summe bon 10,000 Thir. ausmache, wenn bie Aufhebung auch erft in ber zweiten Salfte Diefes Jahres erfolgen follte. Wenn die Berren außerdem noch die Quote erhohen follten, fo wurde fich ein fo erhebliches Deficit ergeben, baf es nicht möglich fei, alle Ausgaben, Die im Borauschlage vorgesehen feien, ju bestreiten. Muth: maflich wurden Unlagen unterbleiben muffen, die im Intereffe bes Landes außerft wünschenswerth feien. Er erinnere baran, bag ber nach bem gedruckten Boranichlage fich herausstellende Heberichug bon 17,000 Thir. in Folge ber neueften Beichluffe uber die Strafenbauten und ben Untauf ber Raferne aufgezehrt werde und bag bie Erhöhung ber Quote bas Deficit auf 15-16,000 Thir. fteigern werbe. Das feien boch Momente, welche Berüdfichtigung verbienten.

Wenn er noch einen Blid auf den Bericht ber Dlinderheit Schildt werfe, fo glaube er nicht, die auf Geite 841 beffelben aufgestellte Berechnung nach dem, was ber Abg. Soner bereits über fie gefagt habe, einer naheren Prufung unterziehen zu follen. Ginestheils fei biefelbe nicht recht berffanblid, anderntheils nicht richtig, aber er brauche hierauf nicht weiter einzugehen, ba die gange Grundlage ber Berechnung unhaltbar fei. Wenn gejagt werde, beim Bugrunde= legen ber Bevolferungegiffer muffe Birtenfeld fo und fo viel gahlen, diefelbe fei nicht gu Grunde gelegt, beghalb follte Birtenfeld nur fo viel gablen, gable alfo fo und fo viel gu wenig - fo falle das in fich gufammen, da die Bevolkerungs: giffer eben eine gang berwerfliche Grundlage fei. Die Staate: regierung habe dies früher ausgeführt und ber Landtag habe fich mit überwiegender Dehrheit mit der Unficht berfelben einverstanden erklart. Ginige andere Buntte im Berichte, Die ju einer irrigen Auffaffung Unlag geben tonnten, burfe er jeboch nicht unerwähnt laffen.

Auf der ersten Seite werde gesagt, daß die Kosten des norddeutschen Bundes der Centralkasse des Großherzogthums zugetheilt und durch die bedeutende Bevölkerung Birkenfelds außerordentlich erhöht würden. Er verstände dieses folgendermaßen: es sei jest um so mehr Grund, die Bevölkerungsziffer in Betracht zu ziehen, als früher, weil die Kosten des norddeutschen Bundes nach der Bevölkerung vertheilt würden. Dagegen müsse er bemerken, daß die Summe, welche gegenwärtig an Bundeslasten vertheilt werde, viel geringer sei und nur die Hälfte der srüheren betrage. Früher seien die Mielitärlasten auch nach der Bevölkerung vertheilt, damals aber etwa doppelt so hoch gewesen, als diesenigen Centrallasten, die jest nach der Bevölkerung des Bundes vertheilt würden, d. h. die Matrikularbeiträge, nicht die indirecten Steuern, welche auch noch eine Sinnahme des Bundes bildeten.

Wenn ferner in bem Berichte bemerkt werbe, bag bie Minorität fich nicht ber Anficht ber Staatsregierung ansichließen könne, baß ber Beitrag bes Fürstenthums Birken=

feld zu den Centrallasten wesentlich im Serzogthum verwendet werde, so bemerke er bagegen, daß in der Borlage nicht gesagt sei, daß der Beitrag Birkenfelds im Herzogthume, sondern daß allgemein die Ausgaden für die Centrallasten größtentheils im Herzogthume ihre Verwendung fanden. Denn die, welche das Herzogthum aufbringe, würden jedenfalls im Herzogthume, die, welche die Fürstenthümer aufbringen, nicht innerhalb, sondern außerhalb berfelben verzehrt.

Auffallend sei es ihm gewesen, daß, wenn man ein so wesentliches Sewicht auf die Bevölkerungsziffer lege, sich nicht gefragt habe, wie viel in diesem Falle das Herzogthum beiszutragen habe. Dasselbe würde gewiß noch mehr als 77% bezahlen muffen.

Auffallend sei ihm ferner eine andere im Berichte aufsgestellte Behauptung gewesen, daß nämlich die Incorporation von Ahrensbod ohne Schaden und ohne Rugen für das herzogethum bleibe. Die dickleibigen Berhandlungen über die Inscorporation hätten in dieser Beziehung schon Berechnungen aufgestellt. Er wolle die Zahlen in Kürze vorsühren.

Sämmtliche Centrallasten bes Großherzogthums einsschließlich Ahrensböcks betrügen 500,000 Thir. Davon jolle nach der Vorlage das Herzogthum 77,4%, also ca. 387,000 Thir. tragen. Wenn Ahrensböck nicht da wäre, so würden die Centrallasten für die dreijährige Periode sich um 25,233, also jährlich sich um 8411 Thir. verkleinern. Dann würde tragen Otdenburg 81% von (500,000 — 8411 Thir.) mache 398,200 Thir. Bergleiche man dieses Resultat mit dem odigen bei der Inkorporation Ahrensböcks sich herausstellensen, so ergäbe das für das Herzogthum einen jährlichen Gewinn von 11,200 Thir. Das sei eine Berechnung, gegen deren Richtigkeit sich nichts einwenden lasse.

Lubed fei befanntlich noch mehr im Bortheil, aber ba Berr Bulff nicht mehr anwefend fei, fo brauche er benfelben wohl nicht mehr zu beweisen. Der Nachtheil Birfenfelds fei allerdinge nicht übermäßig groß, er betruge 8% bon 8411 Thir., mache alfo 6-700 Thir., dem ein Bortheil bes Bergogthume bon 11,200 Thir , ein folder Lubede, ber fich noch viel höher begiffere, gegenüberftebe. Das feien febr mefents liche Billigfeiterudfichten fur Birtenfeld, benen man Rechnung tragen muffe, indem man ben Borfdlag ber Staateregierung, Die Quote beffelben ftatt auf 8, auf 7,6% festzuseten, acceptire. Unrichtig fei endlich bie Bemerfung im Berichte, bag bie bon ber Staateregierung fur bas Bergogthum in Ausficht ges ftellten Betriebsüberichuffe ber Gifenbahnen in ben erften Jahren wohl taum die ju gahlenden Binfen für bas Anlagefapital übersteigen murben. Befannt fei es, daß in einer spater an den Landtag gelangten neuen Borlage ber Staatsregierung, ausgeführt fei, daß die Betriebguberichuffe unferer Gifenbahnen bie Binfen bes Anlagefapitale nicht nur beden, fon= bern erheblich überfteigen murben. Die Binfen ftanden feft für 1870, in den fpateren Jahren wurden fie finten. Bur 1870 betrügen fie 111,700 Thir., bagegen feien an Betriebeüberschüffen in den Voranschlag aufgenommen für 1870: 114,000 Thir., für 1871: 128,000 Thir., für 1872: 144,000 Thir. Daß diese Steigerung fortdauern werde, tönne man undedenklich annehmen. Daß der Durchschnitt der Gjährigen Quotenperiode dann so viel Betriedöüberschüffe erzgeben werde, als der Voranschlag für 1872 in Aussicht stelle, nämlich 144,000 Thir., sei wahrscheinlich. Nähme man hier von die Zinsen für 1870 ab, so ergäbe sich hieraus ein jährlicher Ueberschuß von 32,000 Thir., ein Moment, welches bedeutend dei der Quotenberechnung für Virtenselb und gegen das Herzogthum in die Wagschaale salle.

Das andere Moment sei von der Minderheit nicht beanstandet, daß nämlich die Zinsen der 45,000 Thr. dem Fürstenthum nicht angerechnet werden könnten, da das Kapital bereits in der nächsten Finanzperiode zu den laufenden Ausgaben vollkommen verwandt werde.

Abg. Ahlhorn: Bon zwei Ceiten, von bem Berrn Regierunge-Rommiffar wie von dem Beren Abg. Soner, sei hervorgehoben, bag die Bevolkerungeziffer bei ben hier fraglichen Berechnungen nicht zu Grunde gelegt werden tonne. Allerdings habe ber Landtag einen früheren Antrag, ben ber Abg. Soger mit feinem Freunde Bulff in Betreff ber Militärausgaben geftellt habe, mit überwiegender Dehrheit abgelehnt, nicht weil derfelbe nach ben Berhaltniffen bes Fürstenthume Birtenfeld unrichtig, fondern weil eine folche Bertheilung ber Militarlaften nach bem Staatsgrundgefete nicht zuläffig fei. Dag aber bei ben Quoten bas Moment ber Bevolferung nicht in Betracht ju giehen fei, ware nirgends ausgesprochen. Es fei richtig, bag Birtenfeld burch bie Aufhebung des Institutes der Auctionsverwalter in feinen Ginnahmen eine Ginbufe erleiden werbe, aber biefe murbe bie querft bon ber Staatsregierung borgeschlagene Quote bon 8,6% faum auf 8,5 ermäßigen. Uebrigens fomme biefer Umftand auch bann erft in Betracht, wenn wirklich bie Aufhebung erfolgt fein follte. Durch bie Ginjuhrung ber olbenburgifden Auctionatorordnung wurde aber bas Furftenthum indirect wieber einen Bortheil haben, indem dann die Ber= fäufer und Räufer nicht mehr die hohen Procente fragen mußten, die ber Auctionsberwalter eben in Folge ber ftaat= lichen Abgaben ihnen jett auferlegte. Der Abg. Soper habe ferner gefagt, daß bie Buftigverwaltung in Birfenfeld eine febr theure fci. Auch er fei in erfter Lienie bafur, biefelbe gu ermäßigen. Die Berwaltung bes Fürftenthums fei bereits vereinfacht, mahrend Lubed noch bie alte foftspielige Berwaltung trage, ein Moment, welches auch Berüchfichtigung verdiene. Uebrigens fei er ber Anficht, Die einmal ber Abg. Diebour ausgesprochen habe: "Ueberfturgen Gie fich nicht, aber wenn Gie einmal wohlüberlegte Befchluffe gefagt haben, bann halten Gie an benfelben fest." Jest fei über die Quoten bereits viermal abgestimmt, nun auf einmal wieder umftimmen, bas wurde die Berfammlung bemoralifiren und ein ichlechtes

Licht auf ben Landlag werfen, ber ja fonft in allen Puntten ber Regierung entgegengetommen fei.

Abg. Maffing: Er wolle nur einige Bemertungen gegen bie Minoritat richten. Wenn biefelbe behaupte, bag bas Bergogthum feinen Bortheil von ben Beitragen Birtenfelds zu ben Centrallaften habe, ba diefelben größtentheils in bie Bundestaffe floffen, fo mochte er biefe Behauptung doch bezweifeln. Dan folle nur einmal bon Oldenburg nach Seppens fahren. Dort im Rorben entstände auf Bundestoften eine große Stadt und das Bergogthum habe Bortheil bon berfelben. Gerner fei in bem Berichte gefagt, bag Birtenfeld eine Laft fur bas Land fei. Bahricheinlich muffe es benn auch ichon früher eine Laft gewesen fein. In ben letzten 20 Jahren aber habe Birfenfeld für die Civillifte 252,000 Thir., an sonftigen Beiträgen für die Centrallaften circa 400,000 Thir. im Gangen eirea 652,000 Thir. nach Dibenburg geschickt, bie bas Bergogthum ohne Birtenfeld allein wurde aufbringen haben muffen. Cbenfo ftebe es mit bem Wildenburger Rapital. Batte ber Forstfistus das Solg nach und nach hier an bie Eingeseffenen gegeben, fo wurden wir jett nicht bas Rapital gewonnen haben.

Benn Birkenfelb in den letten Jahren 652,000 Thir. gezahlt habe, so habe das Herzogthum dadurch ein Kapital den gleichem Betrage gewonnen. Also könne Birkenfeld unsmöglich eine Laft sein. Er wolle die Bersammlung noch schließlich an das Wort eines früheren birkenfeldischen Abgeordneten erinnern: "Wollen Sie uns nicht mehr haben, dann werfen Sie uns wenigstens nicht weg, wie eine ausgepreste Citrone."

Abg. Schomann: Mur ein paar Worte gegen ben Abgeordneten Uhlhorn, der gejagt habe, bag ber Landiag demoralifirt wurde, wenn er nicht an einem einmal gefaßten Beschlusse festhalte. Das fei ein fehr ftarter Ausdrud und er wurde haufiger Gelegenheit haben, denfelben Bormurf in anderen Abstimmungen an die Berren ber Minorität gu richten. Dft tomme es bor, baß bei einer neuen Debatte eine erneute Prufung eintrete und bag man durch biefe, auch wenn die Grunde dieselben geblieben seien, eine andere Unsicht von ber Sache gewinne. Er gabe gerne gu, bag nicht gerabe gang neue Momente borgebracht feien, aber es fei nicht zu bertennen, daß diefelben jett in icharferer und praciferer gaffung vorlagen. Etwas Reues fei aber boch zu erwähnen. Er habe bereits früher barauf hingewiesen, daß Birtenfeld durch die Aufhebung des Inftituts der Auftionsperwalter einen jährlichen Ausfall von 4200 Thir, erleiden werde. Damals habe er biesen Ausfall aber nur als wahrscheinlich hingeftellt, jest aber fei es entschieden, bag die Aufhebung bes Inftitutes fruher gu erfolgen hatte, weil baffelbe mit ben Pringipien der neuen Gewerbeordnung in Widerspruch frande. Dan wolle nur berfuchen, daffelbe bis jum Ende bes 3ahres 1870 gu erhalten. Fur 1871 aber ftande feft, daß Birten= feld dann eine Einbufe von jahrlich 4-5000 Thir. erleiden werde. Der Abgeordnete Ahlhorn habe bemerkt, bag diefer

Unefall nicht in Betracht tommen tonne, weil er indirett bem Lande wieder gu Bute fame. Diefer Schlug fei wohl nicht richtig. Den Gingelnen werbe bie Aufhebung allerdings wohl Bortheil bringen. Wenn aber bas Bange hierdurch Bortheile haben folle, fo fei bieg ein falfcher Golug. Dente man fich in einem Staate eine Bewerbefteuer, bie boch ben 3wed habe, bie Ginnahmen bes Ctaates ju bermehren. Benn biefelbe nun wegfalle, fo wurde ber Gingelne gewiß Bortheil haben, aber wenn berfelbe Bortheil nun indirett auch bem Staate au Gute tommen folle, fo werde es fur feine Ginnahme ja gleichgultig gewesen fein, ob eine Bewerbesteuer existirte ober nicht. Man folle fich burch ben Borwurf ber Demoralisation nicht abschreden laffen, feine Stimme nach befferer Ueberzeugung anders abzugeben als bei ber erften Lefung. Man folle bas Furftenthum nicht ruiniren und gu Schritten treiben, Die auch dem Großherzogthum verderblich werben fonnten.

Abg. Bargmann: Der Abgeordnete Ahlhorn habe mit großer Emphase und unter Berufung auf den Ausspruch eines früheren Mitgliedes des Landtages ausgerufen, daß man fich nicht hinreißen laffen folle, von einem wohlnberlegten Befdluffe abzugehen. Wenn der Abgeordnete Ahlhorn bamit nur im Allgemeinen habe fagen wollen, bag Wantelmuth Tadel verdiene, fo fonne er feinen Ausbruden nur beipflichten. Aber hier ftanden nicht Pringipien in Frage, die Jeder lange mit fich herumtrage und überlege, fondern eine Berech= nung, und zwar eine fehr fompligirte Berechnung, infofern als neben ben eigentlichen Biffern auch Fattoren anderer Ratur zu berüchsichtigen feien. Bei berartigen Operationen tonne es außerordentlich leicht vortommen, bag Jemand nicht fofort Die richtige Unficht bon der Gruppirung ber einzelnen Saftoren gewinne, fodag alfo ein Fehler möglich fei. Dann burfe man aber die Confequeng nicht foweit treiben, bag man, trog= bem ein Tehler in ber Rechnung vorgefallen, an berfelben glaube festhalten zu muffen. Das thue man nicht einmal in eigenen Angelegenheiten, bei welchen auch ber Confequentefte nicht unterlaffe, Dies Exempel zu rectifigiren, um biel mehr fei es aber Pflicht, bon ber urfprünglichen Rechnung abgu= geben, wo man einsehen muffe, bag man ju Ungunften eines Dritten fich berrechnet habe.

Abg. Ahlhorn: Auf das, was der Abgeordnete Schosmann gesagt habe, wolle er nicht eingehen. Solche Auseruse habe man schon öfter gehört. Wenn der Abgeordnete Bargmann sage, daß es sich hier nicht um Prinzipien, sondern um Zahlen handele, so musse er noch einmal anführen, daß grade die Minorität Schildt sich auf die Berechnungen der Regierungsvorlage berufe und biese seien nicht widerlegt.

Abg. Lübben: Wahr sei es, daß das Fürstenthum Birkenseld zu viel Lasten trage, aber ebenso wahr sei es, daß das Herzogthum überlastet sei und wahrscheinslich werbe dasselbe in Eutin der Fall sein. Das rühre aber allein von den allzuhohen Militärlasten her. Bon DIbendurg sei in der Borlage wenig die Nede und könne es

barnach icheinen, als ob hier Alles glangend fei. 3a, wenn wir erft soweit waren, bag wir troden fahren tonnten, wie in Birfenfeld und Gutin? Aber bann mußten wir jedenfalls noch eine Million fur Chauffeen ausgeben, um aus bem Gumpf ju fommen. Sest fagen bie Leute noch fo barin, bag fie oft 7 Monate lang ihre Pferde nicht anspannen tonnten. Benigftens noch 1 Million Bufchuß muffe ber Ctaat, abaefeben bon ben Beitragen ber Gemeinden, bergeben, und bann tamen noch die anderen Ausgaben ber Gemeinden für Anlegung von Canalen, fur Berbreiterung ber Siele u. f. w. Der Staat muffe Schulben machen, aber auch bie Bemeinden, und mas für welche! Es fei nicht alles Gold, mas glange! Bon Birfenfeld fei viel, vom Bergogthume gar nicht bie Rebe, bas herzogthum habe 325,000 Jud, wo in ben Steuerrollen erft eine Rull, bann ein Komma, bann ein Bruch fomme. Bas tonnten die benn fteuern! Das mußten bie wenigen Underen thun und wenn man diefe gufammengable, bann bliebe auch fein Bergogthum, fondern nur ein gurftenthum, mahrend in Lubed Alles fteuerpflichtig, in Birtenfeld aber nur weniges fei, was nicht Steuern gable. Er wolle dies nur angeführt haben, um zu zeigen, bag er heute nicht fo ftimme, weil er neulich fo gestimmt, fonbern weil er fich bie Cache grundlich überlegt habe.

Abg. Bargmann: Rur ein paar Worte gegen ben Absgeordneten Ahlhorn. Derfelbe habe ausgeführt, daß nicht in Zahlen der erste Antrag der Regierung als unrichtig nachsgewiesen sei. Wenn das gegen seine Ausführungen gerichtet sein solle, so träse das nicht zu. Er habe gesagt, daß die Schwierigkeit der Operation darin liege, die allgemeinen Gesichtspunkte der Billigkeit neben den Zahlen richtig zu gruppiren. Wenn man auch in Zahlen dasselbe Fazit gewinne, wie die Regierungsvorlage, so ersordere doch lediglich die Gerechtigkeit, daneben auch alle anderen in Betracht kommenden Faktoren in Rechnung zu ziehen.

Abg. Soper als Berichterftatter ber Dehrheit: Die gange Berfahrenheit, die gange Berwirrung in diefer unerquidlichen Quotenangelegenheit fei hauptfächlich baber gefommen, daß man Momente in die Abichatung bineingebracht. bie nicht hineingehörten, wie bas Bevolkerungsmoment. Das bei habe man fid nicht flar gemacht, bag biefes boch nur nach Berhaltniß feiner Steuerfraft in Rechnung gebracht werben fonne. Benn man auf die Bereinfachung ber foftfpieligen Bermaltung bes Fürftenthums hinweise, fo fei bas ebenfalls eine Frage, Die gar nicht hierher gehore. Wir hatten es hier mit ben Quoten gu thun und nicht mit ber Berwaltung. Entschieden muffe er Protest bagegen einlegen, wenn man den Landtag bemoralifirt nenne, falls er feine in erfter Lejung gefaßte Meinung nach befferer Belehrung bei ber zweiten umandere. Ueberzeugungstreue fei eine fehr gute Sache, wenn fie fich auf triftige Grunde ftuten tonne. Wenn bies aber nicht ber Rall fei, fo habe fie gar feinen Werth. Bir hatten es bier nicht mit Gefühlen gu thun, fonbern mit

einem klaren Rechenezempel, bei welchem der Verstand den Aussichlag gebe. Wenn es seststände, daß man von einem einmal gesaßten Beschlusse nicht Abstand nehmen durfe, so sehe er nicht ein, weßhalb man überhaupt eine zweite Lesung einzgesührt habe und jetzt sogar noch eine dritte Lesung der Gesesentwürse wolle. Sonst musse er jedes Wort bedauern, welches gesprochen werde. Denn schon an die erste Lesung träten wir heran, nachdem wir die Sache ordentlich überlegt hätten und dann wäre eigentlich jede Debatte überslüssig.

Der Antrag ber Mehrheit wird barauf in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Mit "Nein" antworten bie Abgeordneten: von ham= mel, huchting, Lübben, Müller, Dlbejohanne, Ramien, Rübebusch, Schildt, Selfmann, Strodthoff, Stutenborg, Willers, Abels und Ahlhorn.

Mit "Ja" antworten die Abgeordneten: Sober, Sullmann, Maffing, Propping, Ruffell, Schomann, Schwegmann, Bargmann, Bünnemeber, Cammann, Gilts, Eiffel, Grapel.

Beurlaubt ift ber Abg. Bulling.

II. Mündlicher Bericht bes Jagbausschuffes über ben Entwurf eines Gefetes für bas Bergogethum Oldenburg, betreffend bie Ausübung ber Jagb.

Abg. Ruffell als Berichterftatter: Benn ber Musichug teinen ichriftlichen Bericht abgeftattet habe, fo entichuldige bas bie Rurge ber Zeit, ale aud ber Umftand, daß man zeigen wollte, daß es möglich fei, auch ohne einen fchriftlichen Bericht den Entwurf eines Befetes zu berathen. Er habe biefen Schrift bon dem ichriftlichen jum mundlichen Berfahren gethan, in ber Soffnung, bag fich teine Unguträglichteiten bier= bei herausftellen murben. Der Sauptpunft, ber abzuändern ware, fei gewesen, das Pringip der Zwangeverpachtung aus bem Entwurfe gu entfernen. Fur diefes fei im Musichuffe auch nicht eine Stimme laut geworben. Burbe man baffelbe annehmen, fo wurde man den Rechtsanschauungen unferes Bolfes durchaus widersprechen und die Bestimmung des Staatsgrundgefetes, bag Beder auf feinem Grund und Boden bie Jago ausüben tonne, illuforifch machen. Im Ausschuffe feien andere Stimmen laut geworden, daß es wunfchenswerth fei, wenn die Minoritat fich ber Majoritat ber innerhalb eines beftimmten Begirtes wohnenden Grundbefiger unterwerfen folle und man habe fich bas Berhältnig etwa 4/5 gu 1/5 gedacht. Nach langerer Berathung habe man indet es fur angemeffen gefunden, biefes Pringip gang fallen gu laffen und bas wieder herzuftellen, mas früher gultig gemefen fei. Die Sauptgefichtepunkte bes Ausschuffes feien gewefen, bie Sagt ben Grundbesitzern fowie ben Jagern erträglicher ju machen, fomie eine beffere Schonung bes Wildes und eine leichtere Ausübung ber Jago berguftellen. Wenigstens habe man jest ben Fortidritt erreicht, bag alle Bestimmungen faglich gufammengestellt feien, fodaß Jeder fich über feine Rechte und Pflichten leicht inftruiren tonne. Bei den einzelnen Artikeln werde er die Motive anführen, welche den Ausschuß zu abe weichenden Antragen veranlaft hatten.

Antrag 1 und 2 des Ausschniffes zu Art. 1 lauten:

Nr. 1.

Nach §. 1 ift als §. 2 folgende Bestimmung in ben Artikel aufzunehmen:

Derjenige, welchem die Nugniegung eines fremben Grundstückes fraft eines binglichen Rechts ober als Theil einer Besoldung justeht, hat für die Dauer seiner Nugniegung statt des Gigenthümers jenes Grundstücks alle Rechte, welche nach diesem Gesetze dem Grundeigenthümer beigelegt sind.

Mr. 2.

Annahme des Artikels mit der beschloffen Aenderung. Bu Antrag 1:

Abg. Russell als Berichterstatter: Es hätte im Aussschusse die Frage entstehen mussen, ob der Nießbraucher, 3. B. der Pfarrer, welcher Grundstücke als Theil seiner Besoldung in Besitz und Genuß habe, vor oder neben oder nach dem Eigenthümer die Jagd auf den Grundstücken beanspruchen könne. Da aber das Eigenthum von dem dinglichen Rechte des Nutznießers ganz absorbirt würde, und die Aussübung der Jagd ja auch eine Nutzung des Grund und Bodens sei, so habe der Ausschuß die in seinem Antrage I formulirte Bestimmung treffen zu mussen geglaubt, um so mehr, als durch eine gleichzeitige Berechtigung nur Collisionen entstehen würden.

Die Ausschuffantrage 1 und 2 wurden angenommen. Die Ausschuffantrage 3 und 4 gu Art. 2 lauten;

Mr. 3.

bas Bort "Iltiffe" ju ftreichen und nach dem Borte "Enten" ju feten: Tuten, Ribite.

Nr. 4.

Unnahme bes Urtifels mit der beschloffenen Aenderung. Bu Antrag 3:

Abg. Ruffell als Berichterstatter: Der Ausschuß habe geglaubt, bag man bem Iltisse, diesem Gierdiebe, nicht die Stre eines Jagdwildes einräumen durfe, daß dagegen Kibige und Tuten in die Jahl der jagdbaren Thiere aufzunehmen seien.

Untrage 3 und 4 werden angenommen.

Der Ausschuffantrag 5 lautet:

Mr. 5.

Die Artifel 3-14 abzusehnen und ftatt berfelben folgende Artifel anzunehmen:

Urtifel 3.

S. 1. Jeder Eigenthumer kann die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken mittelst einer amtlich zu beglaubigenden schriftlichen Erlaubniß andern Bersonen gestatten.

Die Beglaubigung tann in ber Beise borgenommen werden, bag die Unterschrift bes Grundeigenihumers von dem Gemeindevorsteher ober bem Bauervogte und bie Unterzeichnung best Gemeindevorstehers beziehentlich Bauervogts amtlich beglaubigt wirb.

- §. 2. Den Erlaubniffdein (§. 1.) muß Beber bei Ausübung ber Jagb bei fich führen.
- §. 3. Beim Wechsel bes Grundbefites bedarf es nicht ber Ausstellung eines neuen Erlaubnigscheines, aber die zur Ausübung ber Jagb ertheilte Erlaubniß fann bom jagdberechtigten Grundeigensthümer ober bessen Mechtsnachfolger zu jeder Zeit, wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist, zurückgenommen werden, ohne daß dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch zulässig ist.
- §. 4. Des im §. 1 erwähnten besonderen Er- laubnificheines bedarf es nicht
- a) für die Begleiter der Mitglieder der landesfürstlichen Familie bei Ausübung der Jagd auf deren Privat- sowie auf den Staatsund Krongütern;
- b) für 'die Forstbeamten bis zum Förster abwarts und beren Begleiter, insoweit die Jagd auf den Staats- und Krongütern ausgenbt wird. Artikel 4.

Die Ausübung ber Jagd auf einzelnen Grundsftücken ober Grundflächen, welche im Sigenthum einer Gemeinde ober einer Korporation, wozu auch die Markengenoffenschaft zu rechnen ist, sich befinden, muß nach dem Beschlusse der Gemeindebehörde ober der Korporation entweder ganzlich ruhen, oder berpachtet, oder durch berpflichtete Schügen ausgeübt werden.

Der Jagdpachter sowie der Schütze haben in einem solchen Falle bei Ausübung der Jagd einen amtlichen Ausweis über ihre Berechtigung bei sich zu führen. Artikel 5.

- S. 1. Wenn mehre Grundeigenthümer die Jagd auf ihren Grundstüden gemeinschaftlich verpachten wollen, so können sie zu Protokoll des Gemeindes vorstehers oder eines Andern, der aufs Protokoll beeidigt ist, Jemanden bevollmächtigen, um für sie die Jagd zu verpachten und die Aufsicht in Beziehung auf das Jagdwesen in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke wahrzunehmen. Der Bevollmächtigte hat die Erlaubnissschene für den Pächter auszustellen und ist der Beglaubigung solcher Scheine amtlich zu bemerken, daß der Aussteller berselben als Vertreter der betreffenden Sigenthümer sich legitimirt hat.
- §. 2. Die Jagdpachtverträge burfen fich auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken. Artikel 6.

Der jagbberechtigte Grundeigenthumer, ber Bachter

einer Jagb, sofern es nicht in bem Erlaubniffcheine ihm verboten worden, und Jeder, dem es vom Grundeigenthümer im Erlaubniffcheine gestattet ift, darf Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen.

3u Urt. 3:

Abg. Ruffell als Berichterstatter: Dieser Artikel ersasse ben Kern ber Sache. Die Art. 3—14 ber Regierungsvorslage seien vom Ausschusse gestrichen, weil sie das Prinzip der Zwangsverpachtung enthielten. Auf diese Weise sei das Recht der freien Ausübung der Jagd wiederhergestellt, obschon der Ausschuß der Ansicht gewesen sei, es möglichst zu erleichtern, daß die Grundbesitzer fremden Personen die Ausübung der Jagd auf ihrem Grund und Boden gestatten. Allerdings dürfe diese nicht geschehen ohne amtliche Erlaubniß, aber der Ausschuß habe hier die Erleichterung getrossen, daß die Unterschrift des Grundeigenthümers unter dem Erlaubnißschein einssach vom Gemeindevorsteher oder Bauervogte beglaubigt werden sonne. Hierdei habe der Ausschuß jeht noch den Anstrag zu stellen, auch den Feldhütern dieses Recht der Besglaubigung zu gestatten. Deschalb Antrag

Urt. 3 §. 1 hinter "Bauerbogte" einzuschalten: "ober bem Felbhuter" und hinter "Bauervogts" zu seten: "ober Felbhuters".

Im §. 3 fei es wichtig, daß beim Wechsel des Grundsbesites nicht ein neuer Erlaubnifichein ausgestellt zu werden brauche, während nach dem bisherigen Gesetze Keiner ohne Erlaubnif des Eigenthümers dessen Grund und Boden bestreten durfe und bei jedem Wechsel desselben, sei es durch Kauf oder Erbfall, ein neuer Schein ausgestellt werden mußte. Das hätte zur Folge gehabt, daß Mancher, der in gutem Glauben auf Grund bes alten Scheins den Grund und Bosben eines Andern betreten und gejagt hätte, in Strafe gesfallen wäre, weil er ben Wechsel im Besitze nicht beachtet hätte.

Die Debatte wird bom Prafidenten auf Urt. 3 befchrantt.

Reg.=Rommiffar Gelfmann: Die Staatsregierung be= bauere, daß der Ausschuß fich veranlagt gesehen, bas Richt= eingehen auf die Berathung ber Urt. 3-14 bes Entwurfs ju empfehlen. Ale ber Landtag auf Antrag bes herrn Berichterftattere in feiner Sitzung bom 4. Februar b. 3. ben Befchluß faßte, die Staatsregierung zu ersuchen, noch in diefer Seffion den Entwurf eines Jagdgefettes einzubringen, habe Die Staatsregierung natürlich nicht annehmen tonnen, bag es lediglich auf eine Bericharfung der bereits bestehenden jagdpolizeilichen Bestimmungen abgesehen fei. Ein vollständiges Jagdgefet enthalte in allen anderen Staaten auch noch andere Beftimmungen und bie Staatsregierung habe fich beghalb fur ber= pflichtet halten muffen, ein berartiges umfaffendes Jagogefet borzulegen. Die Staatsregierung fei auch jest noch ber Un= ficht, baf ein wirthichaftlicher Rugen aus ber Jagb nur ge= jogen werben fonne, wenn alle Grundftude, die gu flein maren, um auf ihnen felbständig die Jagd auszuuben, gufammengelegt



werben muffen, um bie Jago burch Berbachtung ober gemeinichaftliche Jager nutbar zu machen. Gie fei ferner noch überzeugt, bag ben Rachtheilen, welche ber jetgige Buftand mit fich führe, bag nämlich ber einzelne Grundbefiger nicht geschütt fei gegen bie Beeintrachtigungen Unberer bei Ausubung ber Jagb, nicht anbere begegnet werben fonne, ale burch ein Jagdgefetz, welches bas Pringip ber Zwangeberpachtung aufftelle. Denn bie Berren mußten alle, dag bie, welche ein Bewerbe aus ber Jago machen, bie größte Reigung haben, bie Sagd auf fremde Grundftude auszudehnen, weil fie bas Recht hatten, auf ihren Grundftuden die Jago auszuuben und biefe boch regelmäßig fo flein feien, bag es unmöglich fei auf ihnen ju jagen, ohne auf bas land bes Rachbarn herüberzugreifen. Schon fei in vielen Begenden bes Bergogthums ber Bunich laut geworden, diefe Uebelftande ju bermeiden und die Dlog= lichfeit zu befommen, aus ber Jago ben Ruten zu giehen, ber unter ben jetgigen Berhaltniffen gar nicht gezogen werben tonne. Wenn man auch auf fleinen Grundftuden jagen und Wild erlegen tonne, fo ftande biefer Rugen boch nicht im Berhaltniffe gu bem damit berbundenen Zeitverlufte. Deghalb grade ber Bunfch, einen großeren Rugen durch gemeinichaftliche Berhachtung ber gufammenliegenden fleineren Grund: ftude ju ermöglichen. Leiber fei bie Erfullung biefes Bun= iches burch ben Wiberspruch Gingelner gehindert worden und haufig burch bas Wiberftreben grade folder, bie bei Belegen= heit ber Jagb auf eigenem Sanbe auf basjenige bes Nachbars überzugreifen pflegten. Wenn biefe Gingelnen gezwungen werden tonnten, fich bie Berpachtung gefallen laffen zu muffen, fo fei Allen geholfen. Wenn man feine Zwangsverpachtung wolle, fo folle man bod wenigstens ben Bedanten, wie er früher in Abgeordneten-Rreifen und auch im Ausschuffe gur Sprache gefommen, ausführen und es ber Majoritat ber Brundbefitzer, etwa 4/5 oder 2/3, überlaffen, die renitente Minorität gur Berpachtung ju zwingen. Wenn ein folder Zwang auf die eine oder andere Beife nicht ftatuirt werde, fei eine an= gemeffene Regulirung ber Jago nicht möglich. Die Bortheile ber Jago wurden nicht erreicht, die Miefftande nicht ver= mieben. Dag eine berartige Regulirung julaffig fei und feine Beeinträchtigung bes im Staatsgrundgefete gewährleifteten Sagbrechtes enthalte, fei bom gandtage anerkannt, indem er bas Gefet für Birtenfeld genehmigt habe. Die Abgeordneten aus bem Fürftenthume murben es beftatigen, daß Riemand fich bort nach ben Buftanden im Bergogthume fehne, im Be= gentheil, nach 1848 feien in Birtenfeld allgemeine Buniche nach dem Jagogefetze, wie es bor 1848 bestand und jetzt befteht, laut geworben. Die Staatbregierung verfenne nicht, bag auch der jetgige bom Ausschuffe amendirte Entwurf noch Berbefferungen bes gegenwärtigen Buftandes enthalte, fodag fie ihn angunehmen in ber Lage fei. Aber fie muffe baran festhalten, bag nur burch Zwangoverpachtung ber richtige Buftand werde herbeigeführt werben fonnen. Bei anderen Fal-Ien, 3. B. bei Bertoppelungen, wo auch bie Majoritat beschließe und die Minderheit sich ihr unterordnen muffe, habe man kein Bedenken getragen, sogar den Grundbesitz zu entsiehen. Deshald sei kein Grund vorhanden, das Jagdrecht nicht so zu reguliren, daß der Einzelne die Jagd, die er auf seinem kleinen Grundstücke gar nicht aubüben könne, an die Gesammtheit abtrete. Die Staatsregierung sei der Ueberzeugung, daß dieses die einzig richtige Regulirung sei. Auch bestände dieselbe bereits in ganz Deutschland, nur Oldenburg stände allein da und glaube die Staatsregierung, daß auch bei uns früher oder später diese leberzeugung durchgreifen werde.

Ibg. Bargmann: Er tonne bem Befetentwurfe, wie er in Urt. 3-14 wefentlich neue Beftimmungen enthalte, feinen Beifall nicht geben und muffe fich auf ben Standpunkt bes Ausschuffes ftellen, welcher bas Pringip ber 3mangeber= pachtung geftrichen habe. Er fei ber Unficht, bag bei ben Berhaltniffen unfere Landes ber im Art. 1 bes Entwurfs angeführte Grundfat durch die Bestimmungen des Urt. 3 voll= ständig illuforisch gemacht werde, indem in diesem letzteren Artifel bas Terrain, auf welchem die Jago felbständig ausgeubt werden fonne, fo groß bemeffen fei, bag mohl nur Wenige in die Lage tommen wurben, auf eigenem Grund und Boden jagen zu fonnen. In ber Marich, wo ihm bie Berhaltniffe befannt feien, waren teine gufammenhangenbe Complege von 300 Morgen, weghalb Niemand bort auf eigenem Lande wurde jagen tonnen, sondern immer wurde berpachten muffen. Das Sauptmotiv, welches ber Regierungs= Rommiffar für die 3wangeverpachtung hingestellt habe, fei das, daß auf diese Weise allein der wirthichaftliche Ruten aus der Sagd werbe gezogen werden fonnen. Aber wenn man bei der Berfoppelung in das Eigenthum eingreife, fo feien große wirthichaftliche Rudfichten maggebend. Aber ber wirthschaftliche Rugen, welcher aus ber Jagb gezogen werben fonne, fei ein außerorbentlich geringer, fodaß ber fleine Gigen= thumer gar nichts oder nur wenige Grofden profitiren werde. Er fei der Unficht, bag das bisherige Jagdgefet nicht in dem Sinne mangelhaft gewesen mare, bag eine gang neue Regulirung bes Jagbrechts bringend nothwendig geworben fei.

Im Urt. 64 bes Staatsgrundgefetes heiße es:

"Jedem steht bas Jagdrecht auf eigenem Grund und Boben und bas Fischereirecht in eigenen Gemässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung bes Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Bohls zu ordnen."

Die Rücksicht der öffentlichen Sicherheit sei durch das bestehende Jagdgesetz bereits genügend gewahrt und teine Bersanlassung vorhanden, mehr zu thun. Er habe allerdings gegen das Jagdgesetz, wie es der Ausschuft amendirt habe, wenig einzuwenden und glaube auch, daß man in Beziehung auf Schonzeit und Strasen etwas weiter gehen könne, als früher. Er glaube aber dabei hervorheben zu müffen, daß durch die freie Aussübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden keine solche Unzuträglichkeiten entskänden, wie man annehmen könne,

wenn man bas Bejeg unb bie in bemfelben festgestellten Etrafen ansehe. Unfer Bolt fei nicht in dem Grade jagdluftig. Roch nirgende hatte er Rlagen gebort, bag untunbige Leute mit ber Blinte auf bie Jagb geben und die öffentliche Gicherbeit gefährben ober bag fleine Leute, verleitet burch Sagbeifer, ihr Tagewert vernachläffigten. Hebrigens werbe bie Jagbluft fehr gedampft, bag, wer auf frembem Grund und Boben jagen wolle, eine Jagbkarte fur 3 Thir. lofen muffe. Er glaube auch, baß es ben Bolfdanschauungen nicht entsprechen wurde, eine gwangsweise Berpachtung ber Jagt einzuführen. Die Brundbefiger feien eifersuchtig auf ihre Couberanitat über ihren Landbefig. Wenn fie auch nicht Schwierigkeiten machen, falls man ein gutes Wort giebt und fie felbft nicht Jager find, Anderen die Jagd auf ihrem Lande ju geftatten, fo wollen fie boch in diefer Beziehung fich nicht zwingen laffen. Goweit er ben Bolfscharafter beurtheilen fonne, wurben fie es aber als eine empfindliche Laft fühlen, wenn unabhängig bon ihrem Billen Jemand auf ihrem Lande die Jagd auß= juuben berechtigt fein follte. Danden fei es überhaupt bebenklich, bie Jagd auf ihrem Grund und Boben ju gestatten. 3m September, wo die 3agd eröffnet werde, fei bas Bieh noch auf bem Lande, feien die Saaten im Entstehen und Bielen fomme es unerträglich bor, wenn nun Jemand mit hunden über ihr Land gebe, bas Bieh aufrege und bie Gaaten niedertrete. Moge bas auch mehr in ber Ginbilbung beruhen, fo muffe man biefen Unichauungen boch Rechnung tragen und Mander wurde fich ftranben, wenn auch in einem fleinen Gelbbortheile ihm ein Acquivalent fur bie Berpflichtung bes Lanbes an ben Jagbpachter gereicht werben folle.

3u Art. 3 S. 4 b.:

Reg.=Rommiffar Selfmann: Er beantrage:

Im Art. 3 §. 4 b. des Ausschuffes werde hinter "Krons gutern" eingeschaltet: "sowie auf ben Privatgutern ber landesfürstlichen Familie".

Diese Privatguter scien häufig zur besseren Arrondirung mit den Krongutern zusammengelegt oder grenzten doch an dieselben an, und würde doch nicht passend sein, wenn der Förster zwar wohl auf den Krongutern, nicht aber auf den Privatgutern ohne den Erlaubnissschein jagen durfte.

Bu Urt. 3 §. 1.

Abg. Gräpel: Der Ausschuß wolle die Ertheilung der Erlaubniß seitens des Grundeigenthümers möglichst erleichtern badurch, daß gestattet werde, daß nicht nur das Amt, sondern auch der Gemeindevorsteher, der Bauervogt und der Feldbüter die Beglaubigung der Unterschrift des Grundeigenthümers sollen vornehmen können, wenn noch eine Beglaubigung des Amtes nachfolge. Er könne nicht beurtheilen, ob es nöthig sei, eine Erleichterung in dieser Beziehung zu schaffen und mufse in dieser Beziehung sich auf den Ausschuß verlassen, da er selbst kein Jäger sei. Er bezweiste aber doch, daß eine solche Erleichterung auf die angegedene Weise erreicht werde, wenn auf der einen Seite der Grundeigenthümer, der

bie Erlaubniß ertheilt habe, eines Beges zum Amte überhoben werbe und statt besselben ber Bauervogt hingehen
solle, um seine Unterschrift beglaubigen zu lassen. Das das
Amt die Unterschrift ohne Weiteres beglaubige, könne ihm
schwerlich zugemuthet werden. Benn es das thäte, würde
es gewissenlos versahren. Der Gemeindevorsteher führe ein
Siegel und da könne das Amt allenfalls beglaubigen, daß
bas Siegel echt sei. Auch könne er sich nicht damit einverstanden erklären, daß auch den Bauervögten und Feldhütern
die Beglaubigung überlassen werde. Die Leute seien nicht
geeignet dazu, und außerdem lasse das die Gesetzgebung nicht
zu. Er glaube, daß es genüge, die Beglaubigung dem Gemeindevorsteher, der ein Siegel führe, allein zu überlassen.
Es sei überstüssig, dann noch eine Beglaubigung durch das
Amt zu verlangen. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

Art. 3 g. 1 Abfat 1 einzuschalten nach bem Worte "amtlich" — "ober burch ben Gemeinbeborfteher" und sodann Absat 2 zu ftreichen.

Der Untrag ift unterftütt.

Abg. Ruffell als Berichterftatter: Dit bem Untrage bes Regierungekommiffare tonne er fich Namens bes Quefchuffes ein= verftanden ertlären. Derfelbe habe es nur bedentlich gefunden, ohne Genehmigung bes gurften anveren Berfonen ein folches Recht jugugeftehen. Benn ber Regierunge-Kommiffar bamit einberftanben fei, fo fonne ber Ausschuft feine Bebenten fallen laffen. Bas aber ben Untrag bes Abg. Grapel anlange, fo fonne er fich nicht mit bemfelben einverstanden erflaren. Es fei bisher ichon bei manden Memtern borgetommen, bag ber Bauerbogt die Unterschrift bes Gigenthumers beglaubige und auf Grund biefer Beglaubigung auch bas Amt bie feinige vollziehe. Rach feiner Anficht fei dies fehr bedenklich und manche Memter hatten fich beghalb auch geweigert, berartige Beglaubigungen vorzunehmen. Es fomme aber in Betracht bie außerordentliche Erleichterung, bie hierdurch geschaffen werde. Es fomme nur barauf an ju conftatiren, baf ber Grundeigenthumer Underen die Ausübung ber Jagd auf feinem Grund und Boden geftatten wolle. Defhalb folle auch ber Gemeindevorsteher, ber Bauerbogt und Telbhuter beglaubigen tonnen, wenn auch ben amtlichen Charafter biefe Beglaubigung erft dadurch empfange, bag nachher bas Umt bie Unterfdrift biefer Officialen beglaubige. Das fei eine einfache Procedur und werde bie Sandhabung des Befchafte fehr erleichtern. Es fei bom Abg. Grapel richtig bemertt, bag bie amtliche Beglaubigung ber Unterschrift bes Bemeindevorstehers eigents lich überfluffig fei. Aber bier tomme auch bas fistalifche In= tereffe in Betracht, indem fur berartige Beglaubigungen bom Umte Gebühren berechnet murben und beghalb fei es nothig, daß das Amt die Beglaubigung ber Unterschrift des Gemeinde= borftehers noch bornehme. Das Sauptbedenten gegen ben Untrag aber fei folgenbes: Wenn man bie Beglaubigung gang allein bem Bemeindevorfteber überlaffen wollte, fo wurde es außerordentlich ichmer halten, Jagbicheine zu befommen. Geder



muffe dann entweder zum Amte oder zum Gemeindevorsteher. Wer auf dem Lande lebe, wisse aber, wie schwer man sich entschließe, zum Gemeindevorsteher zu gehen. Der Bauervogt und Feldhüter dagegen gingen bei den Leuten herum und könnten bei dieser Gelegenheit leicht die Beglaubigung vornehmen. Er glaube auch, daß das Amt des Gemeindevorsstehers dadurch sehr erschwert werde, aber erleichtert, wenn außerdem den Bauervögten und Feldhütern die Beglaubigung überlassen bleibe.

Abg. Grapel: Er muffe wiederholen, dag er in biefer Beziehung mit bem Abg. Ruffell verschiedener Unficht fei. Bu ihrer beiden Amtepflichten gehore es, die Beglaubigung ber Unterschriften anderer Personen vorzunehmen. Diese tonne gefchehen in ber Form : D. R. hat in meiner Gegenwart unterschrieben, ober in ber Form : N. R. hat in meiner Gegen= wart die Unterschrift als von ihm vollzogen anerfannt. Wenn nun das Umt die Beglaubigung vollziehen folle, fo muffe die Person felbft, bon der die Unterfdrift herrühre, jum Umte gehen. Dadurch aber wurde feine Erleichterung geschaffen. Denn fo gut wie jeder Undere, ber feine Unterschrift beglaubigen laffen wolle, muffe auch ber Bauerbogt gum Umte geben. Wenn berlangt werde, daß ber Beamte ohne Beiteres Die Schrift und die Unterfdrift Des Bauervogts beglaubigen folle, fo tonne diefe Beglaubigung nur fo bollzogen werden: Die Unterschrift ift mir befannt und bezweifle nicht, daß fie von bem Bauervogte herrührt. Golde Beglaubigungen aber hatten feinen Berth. Ginen Buntt bes §. 3 muffe er noch berühren. Es beiße baselbit: "wenn nicht etwas anderes vereinbart." Diefe Borte erregten ihm Bedenfen. Es fonnte ja fein, bag Die Erlaubnig ertheilt fei nicht auf bestimmte Beit, fondern auf langere Beit, auf 20 3ahre, auf emige Beiten. Gollte burd biefe Erlaubnifertheilung ber Rachfolger gebunden werden? Er gebe bem Musichuffe anheim, fich hieruber gu außern. Der Abficht bes Befetes murbe es nicht entipreden, wenn bas Jagorecht fur alle Zeiten bom Grund und Boben losgelöft werben fonnte.

Abg, Rüdebuich: Er werbe für ben Antrag bes Abg. Gräpel ftimmen, weil er benfelben für beffer halte, als ben Ausschuftantrag. Er habe im Ausschuffe einen ähnlichen Antrag zur Sprache gebracht, sei aber nicht mit bemfelben burchsgebrungen.

Der Schluß ber Debatte wird beantragt und angenommen. Abg. Ruffell als Berichterstatter: Der Abg. Grapel befinde sich im Migverständnisse in Betreff der vom Ausschusse verlangten Beglaubigung. Der Ausschuß wolle nur, daß die Unterschrift des Bauervogts, Gemeindevorstehers oder Feldhüters amtlich beglaubigt werde, aber nicht die Unterschrift des Grundseigenthümers. Es sei ein großer Unterschied, ob nur einmal der Feldhüter hin musse zum Amte, oder nacheinander 200 Personen. Wenn man eine andere Bestimmung ausnehmen wolle, daß lediglich der Gemeindevorsteher oder das Amt beglaubigen könnte, so mache er darauf ausmerksam, daß durch

bie alleinige Beglaubigung bes Gemeinbevorftehers bas fistalische Interesse verlett werbe und bann auch viele Scheine gar nicht wurden ausgestellt werben, wenn alle Personen jum Amte ober jum Gemeinbevorsteher hin mußten.

Die Antrage bes Abg. Grapel und bes Regierungs= Rommiffare werben angenommen und barauf Urt. 3 bes Ausschuffes mit biefen Aenberungen.

311 Urt. 4:

Der Abg. Schwegmann beantragt, bemfelben folgende Faffung ju geben:

Auf Grundstücken oder Grundflächen, welche im Eigensthum einer Gemeinde, einer Korporation oder einer Markgenoffenschaft sich befinden, kann die Jagd nach dem freien Ermeisen der betr. Genoffenschaft entweder ruhen, oder berpachtet, oder auch zur Ausübung berselben Schüßen angestellt oder Jagdscheine ausgegeben werden. Die hiernach berechtigten Jäger haben dessfalls einen vom Gemeindevorsteher oder Verwaltungssamte beglaubigten Schein bei sich zu führen.

Abg. Ruffell als Berichterstatter: Der Art. 4 fei wörts lich aus bem früheren Gesetz entnommen. Dit dem Antrage bes Abg. Schwegmann sei er einverstanden, nur eine restactionelle Uenderung sei wünschenswerth. Jagoscheine mütten immer ausgestellt werden, sowohl für Pächter wie für Schützen. Aber auch anderen Bersonen mütten die Korporationen bie Jago unentgelblich übertragen können.

Abg. Schwegmann: Mit dem Abg. Ruffell sci er einverstanden und werde sich mit dem Ausschusse über die redactionelle Fassung berständigen. Für seine Gegend sei die Sache sehr wichtig, da dort noch viele ungetheilte Marken sich befänden und man sich über die Ausübung der Jagd auf denselben verständigen musse.

Reg.-Kommissär Selfmann: In Beziehung auf ben Antrag bes Abg. Schwegmann erlaube er sich die Besmerkung, daß in demselben auch von Grundstücken der Gemeinde die Rede sei. Nach der Fassung des Antrages müßte, um einen Beschluß der Korporation über die Aussübung der Jagd auf denselben herbeizusühren, die ganze Gemeinde abstimmen und das liege wohl nicht im Sinne des Antragstellers. Fraglich sei es, ob es den Gemeindevorstehern überlassen werden könne, unentgeldlich die Jagd einzuräumen. Das dürse doch wohl nur gegen Entgeld geschehen.

Abg. Schwegmann: Er sei bereit, auch mit bem herrn Reg.-Rommissär wegen ber redactionellen Aenderung Rud-sprache zu nehmen und bei der zweiten Lesung einen vers befferten Antrag zu stellen, wenn nur der Sinn seines Antrages beibehalten werde.

Der Antrag bes Abg. Schwegmann wird angenommen. Bu Art. 5:

Abg. Ruffell als Berichterstatter: Der Art. 5 werbe in Folge bes Beschluffes zu Urt. 3 noch einer Mobifitation beburfen, welche bei ber zweiten Lesung erfolgen folle. Der

Artikel bezwecke, ben Grundeigenthumern die gemeinschaftliche Verpachtung ihrer Grundstücke zu erleichtern, indem hiezu keine förmliche Urkunde beim Amte aufgenommen zu werden brauche. §. 2 solle verhindern, daß die Jagd auf ewige Zeiten vom Grundstücke losgelöst und das Staatsgrundgeset dadurch illusorisch gemacht werde. Das sei dasjenige, was er auf die frühere Bemerkung des Abg. Gräpel noch zu erwiedern habe. Höchstens für die Dauer von 12 Jahren solle verpachtet werden dürsen. Er gebe zu, daß die jetzige Fassung noch einer redactionellen Aenderung bedürse, welche ebenfalls bei der zweiten Lesung vorgenommen werden solle.

Abg. Gräpet: Er habe diefen Paffus auch bemerkt. Es ließe sich bas Jagdrecht aber auch ohne Verpachtung beräußern, 3. B. durch Kauf oder Schenkung. Seine Bedenken seien baher noch nicht bollständig erledigt und muffe er dem Aussichusse anheimgeben, die Fassung des Paragraphen zu bers bollständigen.

Urt. 5 wird angenommen.

Bu Urt. 6:

Abg. Ruffell als Berichterstatter: Diese Bestimmung sei bereits im Jagdkartengesetze enthalten. Icder jagdberechtigte Grundeigenthumer ober Pächter einer Jagd durfe Zeden, ber eine Jagdkarte besitze, mit auf die Jagd nehmen. Es sei zwedmäßig, diese Bestimmung beizubehalten.

Art. 6 wird angenommen.

Die Ausschuffantrage 6 und 7 ju Urt. 15 bes Entwurfs lauten:

Mr. 6.

Den §. 1 bes Artifels so zu fassen: Niemand barf, ohne eine von dem Berwaltungsamte seines Wohnorts auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Boden ausüben. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

Mr. 7.

Annahme des Artifels mit der beschlossenen Aenderung. Abg. Russell als Berichterstatter: Durch die Aenderung solle erreicht werden, daß der Grundeigenthümer bei Aussübung der Jagd auf seinem Grund und Boden nicht verpflichtet sei, eine Jagdkarte bei sich zu führen. Dieses bereits 1868 ausgesprochene Prinzip müsse um so eher beibeshalten werden, als jetzt das Prinzip der Zwangsverpachtung gestrichen sei. Das Berfahren über die Ausstellung und die Borschriften über die Berpflichtung zur Führung der Jagdstatten blieben dieselben wie bisher.

Ausschuffantrag 6 und 7 angenommen.

Bu Urt. 16 und 17 des Entwurfs beantragt ber Aus- ichug die Annahme berselben.

Der Ausschuffantrag wird angenommen.

Bu Art. 18 hat der Ausschuß folgende Antrage ge-

Mr. 9.

Die Beftimmung im §. 1 unter d. ju ftreichen.

Mr. 10.

3m S. 2 b. vor dem Worte "bestraft" zu fetzen: "wiederholt".

Mr. 11.

3m §. 3 ftatt "Amt" ju fetjen: "Berwaltungsamt". Rr. 12.

Den Artikel mit den beschloffenen Menderungen an= zunehmen.

Abg. Ruffell als Berichterstatter: Der Ausschuß habe die Bestimmung unter d. streichen zu muffen geglaubt, weil dem Berwaltungsamte eine zu weit gehende Besugniß eingeräumt werbe dadurch, daß es keine Jagdkarten zu geben branche an die, welche es zur Führung eines Schießgewehres ungeeignet halte. Das sei eine weitgreisende Bestimmung, die nicht nothwendig und in dem früheren Gesetze auch nicht enthalten gewesen sei. Wenn Jemand unvorsichtig mit dem Gewehre umgehe, so sei dies dom Amte immer nur zu vermuthen, mit Sicherheit lasse som Amte immer nur zu vermuthen, mit Sicherheit lasse sich seisens desselben nichts sesten ungeschaltet, weil der Ausschuß geglaubt habe, daß eine einemalige Bestrasung noch kein Grund sei, in so harter Weise vorzugehen. In dem früheren Gesetze hätte gestanden "muß", jest sei dasur gesetzt "kann".

Die Ausschuffantrage 9, 10, 11 und 12 werden ange-

Bu Urt. 19 hat ber Ausschuß folgende Unträge gestellt: Rr. 13.

3m S. 1 ftatt ber Borte: "mit bem letzten Januar" ju fegen: "mit bem letzten Dezember".

Mr. 14.

Statt des S. 2 a. ju fegen: a. in Thiergarten auf bas baselbst gehegte Wild.

Mr. 15.

Nach dem Borte "Monaten" im §. 2 f. einzuschalten "Januar".

Mr. 16.

Statt "1. Februar" im §. 3 unter b. und c. zu fegen: "1. Januar".

97r. 17.

3m S. 3 bie Bestimmung unter d. ju ftreichen.

Mr. 18. ben beschloffenen Menderunge

Den Artifel mit den beschloffenen Aenderungen ans gunehmen.

Abg. Ruffell als Berichterstatter: Der Antrag 13 enthalte eine sehr wichtige Bestimmung, indem die Schonzeit bes Wildes um 1 Monat verlängert sei. Im Monat Januar werde das Wild besonders viel getödtet, weil dann Schnee zu liegen pflege, und außerdem könne es vorsommen, daß die Hässinnen im Januar bereits gespielt hatten. Man würde also ben Stamm der Jagd tödten, wenn man die Jagd im

Januar freigeben wolle. Die Bestimmung im S. 3 d. sei gestrichen, weil die Jagdzeit um 1 Monat verfürzt und andererseits die fur Huhner um 1 Monat verlängert sei. Der Ausschuß habe noch einen Untrag vergessen:

§. 2 f. nach bem Borte "Enten" ju fegen "Kibige und Tuten".

Abg. Cammann: Es fei wohl nicht die Absicht bes Ausschuffes gewesen, die Jago auf mannliches Roth- und Dammwild und Rehbode im Januar nicht zu gestatten. Er ftellte beghalb folgenden Antrag zu Ausschuffantrag 15:

ftatt "S. 2 f." ju fegen "S. 2 d. und f."

Der Antrag ift unterftugt und werden die Ausschuffansträge mit biefen Aenderungen angenommen.

Abg. Massing: Nach seiner Meinung befände sich in §, 3 ein Widerspruch. In §. c. sei die Schonzeit für Rehefälber vom 1. Dezember bis 1. Februar bestimmt. In §, 4 sei aber Rehtalb befinirt als bas Jungwild bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezember= Monats. hierin läge ein Widderspruch.

Brafident: Die Bemerfung fei wohl gegenstandslos ge-

Abg. Ruffell als Berichterftatter: Er bate ben Abgeords neten Maffing naher zu prufen. Durch ben Untrag bes Abg. Cammann wurden feine Bedenken beseitigt.

Der lette Ausschuffantrag, sowie ber Antrag bes Abg. Cammann wird angenommen und mit biefe Aenberungen barauf bie Ausschuffantrage 13 bis 18.

Bu Urt. 20 hat der Ausschuß folgende Antrage ges ftellt:

Nr. 19.

Anstatt der Worte: "den Anfang 2c. bis darf" zu segen: "den Anfang der Jagdzeit alljährlich durch besondere Bekanntmachung um 14 Tage über den im Artikel 19 §, 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus zu versichieben.

Mr. 20.

Unnahme des Artitels mit ber befchloffenen Uens berung.

Abg. Russell als Berichterstatter: Durch biesen Artikel solle bas Staatsministerium die Besugnis erhalten, die Ersöffnung der Jagd aus Rücksichten der Landescultur noch 14 Tage hinauszuschieben. Die Fassung des Entwurfs sei nicht ganz deutlich und habe deshalb der Ausschuß eine etwas ans dere Redaction vorzuschlagen:

ftatt ber Worte "ben Anfang 2c. bis barf" zu seigen: "ben Anfang ber Jagbzeit (Art. 19 §. 1) alls jährlich burch besonbere Bekanntmachung bis zum 14. September hinaus zu berschieben."

Dieselbe Bestimmung gelte in ben benachbarten Länbern. Die Staateregierung konne jetzt die Eröffnung der Jago bis jum 14. September hinausschieben, wenn einmal die Früchte besonders gut reifen sollten.

Der Ausschuffantrag 19 wird mit biesen Menberungen angenommen.

Ausschuffantrag 21 (Unnahme des Urt. 21) wird angenommen. Zu Urt. 22 hat ber Ausschuft beantragt:

Mr. 22.

Statt "Amt" ift im §. 1 zu fegen: "Berwaltungsamt." Dr. 23.

Im §. 2 ift ftatt "Umt" zu fetzen: "Berwaltungsamt" und unter Streichung bes Schluffatzes ift nach bem Worte "tödten" einzuschalten: "und für sich zu vers werthen".

Mr. 24.

Statt des Wortes "Amtes" im S. 3 ift zu fegen: "Berwaltungsamtes".

Mr. 25.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen angunehmen.

Abg. Russell als Berichterstatter: Diese Bestimmung bes Art. 22 sei im Interesse ber Landescultur gegeben. Das Amt erhalte die Besugniß, falls der Jagdberechtigte das Wild, das Anderen Schaden thue, nicht selbst tödte, die Tödtung dem Anderen zu gestatten. Der Ausschussantrag unterscheide sich nur dadurch von dem Entwurfe, daß er dem Anderen auch die Besugniß geben wolle, das Wild für sich zu verwerthen. Der Grundbesitzer, bessen Früchte durch das Wild verwüsstet wersen, solle durch den Besitz des Wildes entschädigt werden.

Es sei taum zu erwarten, daß diese Bestimmung practisch werden könnte, da schon die Förster dafür sorgen würsten, daß durch das Neberhandnehmen des Wildes tein Schaeden für die benachbarten Grundstücke entstehe. Wenn dies aber doch der Fall sein sollte, so werde in dieser Bestimmung ein Mittel gegeben, dem entgegenzutreten.

Reg. Commiffar Geltmann: Die Staatsregierung tonne bie bon dem Ausschuffe borgeschlagene Abanderung bes Ent= wurfe nicht empfehlen Der Artitel fei dem Birtenfelder Jagbgefete entnommen, wo er allerdings mehr Bedeutung habe ale hier. Dach bem letteren muffe ber Grundbefiger bas von ihm getödtete Wild bem Jagdberechtigten unentgelts lich überlaffen. Der jetige Entwurf für das herzogthum ginge weiter und wolle dem Grundbefiter wenigftens bas ubliche Schufgelb einräumen. Der Musichuft gehe aber noch weiter, indem ber Grundbefiger nicht allein bas Recht haben follte, das Bild zu todten, fondern auch fur fich zu verwerthen. Das icheine ihm boch ju weit gegangen , abgesehen ba= bon, daß es gegen die Rechtsregel berftogen murbe, wenn man bas fremde Thier, welches Schaben anrichte, auch behalten durfte. Rur ichugen folle man fich gegen baffelbe. Bebents lich fei die Aenderung auch beghalb, weil fie Beranlaffung gu unbegrundeten Antragen geben fonnte, die nicht aus erlittenem Chaden, fondern aus Jagdluft entfprängen, wenn Jeber miffe, bag er bas Bild nicht nur tobten, fondern auch behalten burfe.

Abg. Müller: Er möchte ben §. 2 ftrenger gefaßt haben, indem gesagt werde: "wenn nicht fchleunigst geschützt werden". Er gebe bem Ausschuffe anheim, eine solche Aenderung gur zweiten Lesung zu beantragen.

Reg.-Commiffar Selfmann: Das Bebenken bes herrn Borredners burfte fich erledigen, da, wenn bie Grundstücke nicht zeitig genug geschützt werden, sie auch nicht genügend ge-

fdügt merben.

Abg. Ruffell als Berichterstatter: Bei und sei die Sachlage anders als in Birkenfeld. Nach den jetzigen Borschlägen bes Ausschuffes solle jeder Berechtigte auf seinem Grund und Boden die Zagd ausüben dürfen. Benn das Wild austrete, so habe er die Besugniß, es zu tödten und auch innerhalb der Schonzeit solle das Amt ihm eine solche Besugniß geben tönnen. Warum solle er das Wild, wenn er es schießen durse, auch nicht behalten? Er wisse nicht, wer sonst Anspruch auf dasselbe habe. In Birkenfeld fände eine allgemeine Zwangsverpachtung Statt und der Eigenthümer habe nicht die Berechtigung, auf eigenem Grund und Boden zu jagen. Bon wem sollte er denn das Schußgeld verlangen können? Bon bem Zagdberechtigten, aus dessen Reviere das Wild komme? Der ließe sich schwer ermitteln.

Reg.=Commiffar Selfmann: Auch nach ben Ausschuffs anträgen sei eine gemeinsame Berpachtung verschiedener Grunds ftude boch noch möglich und für biesen Fall paßten bie bon ihm angeführten Gegengrunde.

Abg. Selfmann: Der Art. 22 spreche nur bon bem Schaben, ben bas Houbwild anrichte, nicht aber bon bem, ben bas Raubwild anrichte. Er beantrage beghalb folgende Gin-schaltung:

Im Art. 22 werbe zwischen ben Worten "Grundstücke" und "erheblichen" eingeschaltet "das Federvieh auf den Gehöften" und zwischen den Worten "Wilb" und "außgesett": "ober durch das Ueberhandnehmen von Naubwild."

Der Untrag ift bereits genugend unterftutt.

Abg. Ruffell als Berichterstatter: Er mache den Antragsteller darauf aufmerksam, daß es sich lediglich darum handele,
während der Schonungszeit dem Amte die hier fragliche Befugniß zu geben. Nach Art. 19 §. 2 b. aber sei jede
Schonungszeit für das Raubwild ausgeschlossen und der Antrag
deshalb gegenstandslos. Wünsche aber der Antragsteller zu
erreichen, daß Jeder das Raubwild tödten könne, auch wenn
er nicht berechtigt sei, auf dem Grundstücke zu jagen, so müsse
er den Antrag anders formuliren.

Abg. Selfmann: Er glaube nicht, daß fein Antrag gegenstandslos fei. 3m g. 2 fei barauf hingewiesen, daß das Amt verpflichtet fei, fur ben Schutz ber in ber Rahe ber Forsten belegenen Grundstücke zu forgen. Es gebe aber auch noch andere Grundstücke und auf biese beziehe sich sein Antrag.

Abg. Ruffell als Berichterftatter: Er muffe entgegenhalten, bag bas Amt nur fur bie Schonungszeit biefe Befugnif habe. Der Artifel konne fich baber nicht beziehen auf Raubwild, welches gar keine Schonungszeit habe.

Der Untrag des Abg. Selfmann wird abgelehnt und barauf werden bie Ausfchuffantrage 22 bis 25 angenommen.

Der Ausschuffantrag 26 (Ablehnung bes Artikels 23) wird angenommen.

Bu Art. 24 hat ber Ausschuß folgende Anträge gestellt: Nr. 27.

Statt ber Worte im §. 1: "wird mit Gelbstrase bis zu 100 Thir. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft" zu segen: "wird mit Gelbstrase von 6 bis 30 Thir. oder mit Gefängnißstrase bis zu 4 Wochen bestraft. Der Jagdberechtigte kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd die öffentlichen Wege an oder in seinem Jagdbezirke mit benutzen, soweit keine polizeizliche Bestimmung entgegensteht.

Nr. 28.

Im §. 2 ftatt ber Worte: "bis zu 200 Thir. ober Gefängniß bis auf 6 Monaten" zu fetzen: "bon 10 bis 50 Thir. ober auf Gefängniß bis zu 6 Bochen."
Nr. 29.

Rach &. 2 folgende Bestimmung angunehmen:

"Bird festgestellt, daß in den Fallen der §§. 1 und 2 milbernbe Umftande vorhanden find, so fann bie Strafe bis auf die Balfte bes niedrigsten Strafe maßes herabgesett werden".

Mr. 30.

Den §. 3 in folgender Faffung anzunehmen:

"Wer gewerbomäßig unberechtigt die Jagd ausübt, wird mit Gefängniß nicht unter 6 Bochen bestraft und tann gegen denselben auch auf Polizeiaufsicht erkannt werden."

Nr. 31.

Den &. 4 fo ju faffen:

Neben ber durch bas Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung der Schlingen, Rege, Fallen und anderer Vorrichtungen, welche zur unberechtigten Ausübung der Jagd benugt worden, zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurstheilten gehören oder nicht.

Mr. 32.

Unnahme des Artifels mit den beschloffenen Aenderungen. Abg. Ruffell als Berichterstatter: Die Herren würden ersehen haben, daß der Ausschuß bemüht gewesen sei, die Strafen möglichst heradzusetzen. Dieselden seien dem Bergehen nicht angemessen und entsprächen nicht dem Rechtsebewußtsein des Bolkes, welches diese Bergehen nicht für so strafbar halte. Aber grade nach dem Bolksbewußtsein habe der Gesetzeber die Höhe der Strafen zu sigiren. Deshalb habe der Ausschuß die Beradsetzung der Strafen vorgenommen, wenn ihm auch bekannt sei, daß das Gesetz vielleicht keine lange Dauer haben würde, weil auch das Strafgesetzuch des

norbbeutichen Bundes Bestimmungen über die Bestrafung ber Sagdcontraventionen enthalten werbe. Aber es fei in ber legten Zeit fraglich geworden, ob in Folge bes Reichstage= beschluffes megen ber Todesftrafe bas Bundesgesch überhaupt ju Stande tommen werde und beghalb habe der Ausschuß bie Strafen bem Rechtsbewußtsein unfers Boltes angupaffen gefucht und er glaube bas Richtige getroffen gu haben. Er habe im §. 1 das Minimum der Strafe auf 6 Thir. herab= gefett. Bereits nach bem jetigen Gefete betrage bas Dinimum 6 Thir., indem fur bie Confiscation bes Gewehres 5 Thir. in Unrechnung famen. Der Ausschuff habe geglaubt, noch weiter geben gu muffen und beghalb bem Richter bie Befugnif gegeben, beim Borhandenfein milbernder Umftande bie Strafe bis auf bie Salfte bes niedrigften Strafmages gu ermäßigen.

Der Ausschuß muffe zu Art. 24 ferner noch folgendes erwähnen: Dem Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd auf den in seinem Jagdgebiete belegenen Wegen zu gestatten, sei durchaus nothwendig, da sonst eine ordentliche Ausuntzung des Jagdgebietes nicht stattsinden könne. Daher der Borschlag des Ausschusses. Jetzt sei ihm seine Fassung aber noch nicht weit genug vorgesommen. Es musse dem Jagdberechtigten gestattet sein, auch die an der Grenze seines Jagdgebietes belegenen öffentlichen Wege zu benutzen. Der Ausschuß habe beschald zum §. 1 noch folgenden Antrag zu stellen:

nach dem Worte "Wege" einzuschalten: "an ober" -Reg.-Commiffar Selfmann: Die Staatsregierung habe geglaubt, bei Feststellung ber Strafbeftimmungen an ben Entwurf eines Strafgesegbuches fur ben norddeutschen Bund fich um fo eher anschließen zu follen, ale die in benfelben auf= genommenen Bestimmungen bereits feit langem in Preugen bestanden hatten und nicht zu erwarten ftehe, bag ber Reichs. tag eine Menderung bornehmen werbe. Die Befürchtung, bag bas Strafgefegbuch nicht ju Stande fommen werde, theile bie Staatsregierung nicht und beghalb muffe fie bem Landtage anheim geben, fur die turge Beit bes Fortbestehens der olbenburgifden Strafgesetze nicht noch abweichende Beftimmungen einzuführen. Jebenfalls fei es nicht richtig, mit bem Ausschuffe in §. 4 bie Worte "Jagdgewehre und hunde" ju ftreichen. Die Staateregierung fonne feinen Grund bafur erbliden, warum man, wenn Nete, Fallen und alle anderen Borrich= tungen jum 3wed ber unbefugten Ausübung ber Jagb confiecirt werden follen, nicht auch die Confiecation auf Gewehre und hunde erftrede. Man gerathe hierdurch auch in einen Widerspruch mit der Bestimmung, daß jene "anderen Borrichtungen" nach bem Borichlage bes Ausschuffes &. 5 confiscirt werden follen, ba boch auch wohl Gewehre und Sunde ju jenen Borrichtungen gehörten. Wenn man ben Grundfat bes Strafrechts ale richtig anerkenne, bag bie Berathichaften, mit benen bas Bergehen ober bie lebertretung begangen, ju confisciren feien, und benfelben bei den Regen, Schlingen ac. bei= behalte, fo muffe man ihn nicht bei ben Gewehren und Sunden ausschließen. Es lasse sich nicht bafür anführen, baß bas Gewehr ein besonderer kostbarer Gegenstand sei, ein Umstand, der auch bei den anderen Borrichtungen zutreffen könne. Consequent aber sei es, die Consiscation aller Geräthschaften, mit denen die Contrabention begangen werde, auszusprechen.

Abg. Selfmann: Der Herr Berichterstatter habe als bie allgemeine Tendenz des Gesetzentwurfs hervorgehoben, daß das Wild in der Folge mehr geschützt werden musse. Er fände, daß im Art. 24 der Schutz des Wildes noch kein genügender sei, indem die Jagd mit Windhunden noch gestattet bliebe. Es gabe aber keinen größeren Feind des Hasen als den Windhund. Durch nichts wurde der Hase mehr ausgerottet als durch diesen. Er stelle deshalb den Antrag:

In Urt. 24 S. 1 werde zwischen ben Worten "berechtigt ift" und "die Jago" eingeschaltet: "ober mit Windhunden."

Der Untrag ift unterftutt.

Abg. Grapel: Er fei mit dem Ausschuffe ber Unficht, dag die Strafandrohungen bes Entwurfs unferen Rechts. anschauungen und Berhaltniffen burchaus nicht entsprächen und nicht beschloffen werden fonnten. Wenn auch der Ent= wurf des norddeutschen Strafgesetzbuches dieselben hohen Strafen androhe, fo ftande boch bahin, ob biefelben genehmigt wurden. Beil auch eine Abanderung im Reichstage möglich fei, fo tonnte une biefe Rudficht auf ben Entwurf nicht bestimmen, jett ein Befet zu erlaffen mit Strafen, Die mir nicht fur gerechtfertigt hielten. Der Ausschuß habe die Strafen bereits ermäßigt, aber bod noch nicht weit genug, indem er in S. 3 zulaffe, bag ber, welcher gewerbomäßig unberechtigt bie Jagb ausübe, mit Befängnig nicht unter 6 Bochen beftraft. werben folle, b. h. in einem folden Falle folle Befängniß bon 6 Boden bis gu 5 Jahren eintreten. Er frage, ob das nach unseren Begriffen eine angemeffene Strafe fei fur ein foldes Bergehen? Er fei der Dieinung, daß eine Berletzung des Sagdgesetges nur als eine Uebertretung, nicht als ein Bergehen anzusehen sei und daß die im S. 1 vorgesehene Strafe unter allen Umffanden genuge. Wenn Jemand einmal ein Paar Schlingen gestellt und in benfelben einige Safen gefangen habe, die er jum Berkauf bringe, fo fei bies ichon ein unberechtigtes, gewerbemäßiges Musuben ber Jagb und bafur eine Strafe bon wenigstens 6 Bochen Gefangnig gu erkennen. Das fei burchaus ungerechtfertigt. Er ftelle baher ben Untrag:

3m Urt. 24 ben g. 3 ju ftreichen. Der Untrag ift genugend unterftunt.

Reg.-Commissar Selfmann: Auf das von bem Borrebner Gesagte muffe er erwiedern, daß der Ausdruck "gewerdsmäßig" wohl nicht so zu verstehen sei, wie derselbe angedeutet
habe. Bisher sei es in der Strafrechtspflege noch nicht vorgekommen, daß, wer einmal eine Uebertretung begehe, gleich
als gewerdsmäßiger Uebelthäter bestraft werde. Der Begriff
"gewerdsmäßig" setze immer ein wiederholtes Handeln voraus.

Wenn aber feststände, daß der Wilddied gewerdsmäßig sein Geschäft betreibe, so verliere sein Handeln den Charafter einer Polizeiübertretung. Als Polizeicontravenient sei der wohl zu behandeln, welcher aus Zagdlust oder Unausmerksamkeit in das Zagdgebiet eines Andern eingreise. Wer aber ein Gewerbe daraus mache, auf fremdem Gediete zu jagen und das erlegte Wild zu verwerthen, der begehe keine Polizeiübertretung, sondern müsse nach Analogie des Diedes bestraft werden, indem er sich widerrechtlich Wild auf fremden Grundstücken aneigne, dasselbe zu seinem Bortheil verwerthe, und sich ein Einkommen daraus verschaffe. Deshald sei er als Died strenger zu bestrafen, als der, welcher eine blose Zagdübertretung begehe.

Abg. Bargmann: Er stände im Wesentlichen auf dem Standpunkt des Abg. Gräpel, den er als richtig bezeichnen musse. Er fände die Strafe auch nach den Ausschußanträgen noch zu hoch. In der Borlage S. 1 heiße est: "Wer an Orten, an den zu jagen er nicht berechtigt ift, die Jagd aussübt, wird mit Gelostrase bis zu 100 Thir. oder mit Gefängeniß bis zu drei Monaten bestraft." Der Ausschuß wolle biese Strafe auf Gelostrase von 6 bis 30 Thir. herabsehen, daneben aber Gefängnißstrase dis zu 4 Wochen bestehen lassen. Er glaube, daß dieser Artikel auch zur Anwendung gedracht werden könnte, wenn Jemand irrthümlich auf fremdem Gediete jage und daß ein Unterschied nicht gemacht sei, ob allemal oder nach dem Ermessen des Richters auf Gelds oder Gefängnißsstrase zu erkennen sei.

Bu S. 2 habe ber Ausschuß die Strafe erheblich herabgesetzt, aber als Minimum seien 6 Wochen Gefängniß noch zu ftrenge. Was ben S. 3 anlange, so sei er mit dem Abg. Gräpel einverstanden. Zu S. 1 erlaube er sich folgenden Antrag zu ftellen:

bie Worte: "ober mit Gefängnig bis zu — — zu streichen und nach §. 3 die Worte einzuschieben: "Im Unvermögenöfalle wird die Gelostrafe nach den Bestimmungen bes Strafgesethuches in Gesängnißstrafe verwandelt."

Die Untrage find nicht genugend unterftugt.

Abg. Bargmann: Noch ein paar Worte zu dem Antrage des Abg. Gräpel resp. zu der Entgegnung des Herrn Regierungs-Commissärs auf denselben. Letterer habe auszgesührt, daß die Wildbieberei, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werde, eine schwere Ahndung verdiene. Es ließen sich allerbings Fälle denken, wo eine schwere Strase gerechtsertigt sei. Allein der Moment der Gewerdsmäßigkeit würde auch in anderen weniger gravirenden Fällen viel leichter zur Unwensdung gebracht, als der Regierungs Commissär zu glauben scheine. Er könne constatiren, daß, wenn nur eins oder zweismal die Uebertretung oder das Vergehen vorgekommen sei, der Richter desselben oft schon als gewerdsmäßig bestraft habe.

Abg. Grapel: Der Regierungs = Commiffar halte den für einen Dieb, ber gewerbsmäßig gegen bas Jagdgeseth frevele.

Das sei ein überwundener Standpunkt, ben man nicht wieber in das Gesetz hineinbringen durfe. Er habe nicht gesagt, bag, wer nur einmal unbefugt einen hasen erlege und beretaufe, schon als gewerbsmäßiger Jagdfrevler bestraft werde, sondern wer wiederholt dieses thue.

Abg. Mildebuich: Er fonne ben Antrag bes Abg. Gelfmann nur gur Annahme empfehlen, auch er halte bie Jagb mit Windhunden für burchaus unberechtigt.

Reg. Commiffar Selfmann: Er habe nicht gesagt, bag ber gewerbomaßige Wilbbieb ein Dieb sei, fonbern nach Analogie eines Diebes als Dieb zu behandeln sei.

Abg. Ruffell ale Berichterftatter : Er habe gunächft bem Regierunge-Commiffar gu erwiedern, ber bem Ausichuffe 3n= confequeng borwerfe, weil er die Confiscation bon Schlingen und Negen, aber nicht die ber Gewehre und Sunde gestatte. Er gebe gu, bag in diefer Ausnahme eine Confequeng nicht liege. Der Ausschuß fei bavon ausgegangen, bag zwifden biefen Wegenstanden hinfichtlich bes Berthes ein großer Unterfchied fei, ferner, daß berfelbe nicht fur alle ein gleicher fei, daß burch die Confiscation des Gewehres ber Gine harter getroffen werben fonnte, als ber Undere. Das trafe aber bei ben Schlingen und den anderen Berathichaften nicht gu und beghalb fei es beffer, bag biefe confiscirt wurden. Es fei genugend, bag bie Strafe auf 6 Thir. erhöht fei und ber Ausschuß habe ben Borwurf des Abg. Bargmann nicht verdient, daß biefe Strafe noch zu hoch gegriffen fei. Die jegigen Strafen feien niedriger als die bisherigen. Man fonnte jett bis 3 Thir. heruntergeben, mas bisber nicht möglich gemefen fei. Dem Richter fei alfo ein weiter Spielraum geöffnet worben. Er fei aber ber Anficht, bag bas gewerbemäßige Jagen harter beftraft werden muffe, als ber Fall, wo Giner nur aus Berfeben ober Leibenichaft auf ein fremdes Jagogebiet gerathe. Rach feiner Unficht verdienten Die Leute feine Schonung, Die auf Roften Unberer unrechtmäßig aus ber Jagd eine Erwerbs= quelle machten. Wer die Berhaltniffe tenne, wiffe, daß grade Diefe ohne alle Schonung gegen bas Wild vorzugehen pflegten. Bas ben Antrag bes Abg. Geltmann anlange, fo fei es richtig, bag die Windhunde bem Safen ichablich feien, allein ber 3med ber Jago überhaupt fei es boch, bes Wildes fich ju bemächtigen. Manche jogen bie Sagt mit Bindhunden bor und er fahe nicht ein, weghalb man diefen eine Jagb, naturlich innerhalb ihres Begirfe, verbieten wollte. Rach dem Befene fei ber ftrafbar, ber über feinen Begirt hinausgehe und beghalb murbe bie Sagt mit Windhunden wohl nicht viel bortommen. Wenn Jemand aber einen großen Begirt, 3. B. Marten, pachte, weghalb wolle man es ihm bann nicht geftatten, mit Windhunden ju jagen? In allen Landern fei biefe Urt Jago erlaubt. Um aber boch bem Abg. Gelf= mann entgegen zu fommen, wolle er in Uebereinstimmung mit ben meiften anderen Sagogefeten einen Bufat beantragen, bag bie Jago mit Windhunden nicht bor dem 1. October gestattet fein folle.



Brafident: Die Debatte fei geschloffen und ein Antrag nicht mehr julaffig.

Der Antrag bes Abg. Selfmann, sowie ber neu geftellte Ausschuffantrag werben angenommen, bagegen ber Antrag bes Abg. Gräpel abgelehnt. Darauf wird ber Art. 24 mit biesen Aenderungen in ber Ausschuftaffung angenommen.

Bu Urt. 25 find folgende Ausschuffantrage geftellt :

Mr. 33.

Statt ber Borte "ober bie ihm ic. bis (Art. 14 §. 3)" ju fegen: "ober ohne feinen Erlaubniffdein".

Mr. 34.

Um Schluffe bie Borte: "bon 2" ju ftreichen.

Mr. 35.

Den Artikel mit ben beschloffenen Aenderungen angunehmen.

Diefelben werden angenommen.

Bu Urt. 26 find folgende Ausschuffantrage geftellt:

Mr. 36.

Sinter dem Borte: "Beges" einzuschalten: "ober seines Privatmeges über fremben Grundstüden".

Mr. 37.

Annahme des Artifels mit der beschlossenen Aenderung. Abg. Russell als Berichterftatter: Der Ausschuß habe diesen Zusat deshalb gemacht, damit Derjenige, welcher über fremden Grund und Boden einen Weg zu seinem Grundstücke habe, diesen Weg auch, ausgerüstet zur Jagd, passiren könne, um auf seinem Lande die Jagd auszuüben.

Die Musichugantrage werden angenommen.

Der Ausschuffantrag 38 (Annahme bes Urt. 37) wird ebenfalls angenommen.

Bu Art. 28 hat ber Ausschuß folgende Antrage gestellt: Dr. 39.

3m §. 1 ist statt ber Worte: "auf ben im Art. 3 §. 1 b. bezeichneten Grundstücken" zu setzen: "das gehegte Wild in Thiergarten (Art. 19 §. 2 a.) betrifft." Nr. 40.

Den §. 2 in folgender Faffung anzunehmen:

Wer Wild in Schlingen fangt, wird fur jedes Stud mit ben im §. 1 bemertten Geloftrafen belegt.

Wer Schlingen jum Fangen bes Wildes aufstellt ober geschlingtes Wild jum Berkaufe anbietet, oder gewerbsmäßig auffäuft, wird mit Gelbstrafe von 2 bis 10 Thir, bestraft.

Mr. 41.

Unnahme bes Urtifels mit ber beschloffenen Uenberung. Ubg. Müller ftellt folgenden Untrag:

bem Art. 28 nadzufügen: Jeder ift berechtigt, aufgestellte Schlingen, wenn er solche auf fremdem Grund und Boden findet, gu gerftoren.

Der Untrag ift unterftügt.

Abg. Rudebuich: Er empfehle den Untrag bes Abg. Duiller in Betreff ber Bertilgung bon Schlingen.

Reg. Commiffar Seltmann: Er wolle bemerken, bag in Folge bes Befchluffes zu Urt. 19 §. 2 f. auch hier bie Ribitze und Tuten einzuschieben seien und gebe bem Ausschuffe anheim, einen Antrag fur die zweite Lesung zu ftellen.

Der Antrag des Abg. Müller und barauf ber Art. 28 in ber Fassung des Ausschuffes mit dieser Aenderung werben angenommen.

Bu Urt. 29 hat ber Ausschuß folgende Unträge gestellt: Nr. 42.

Statt ber Worte: "ober Moven" zu fegen; ober "Tuten".

Mr. 43.

hinter bem Borte: "ausnimmt" einzuschalten: "ober zum Berkaufe anbietet ober gewerbsmäßig auftäuft". Dr. 44.

Den Artifel mit ben beschlossenen Menderungen angunehmen.

Abg. Schwegmann: In Cloppenburg und Dinklage sei ein sehr bedeutender Handel mit Giern nach Auswärts. Nach ber jetzigen Fassung des Art. 29 würden die Gierhändler en gros bestraft werden, wenn sie nach dem 31. April Gier verkauften. Er gebe dem Ausschusse anheim, eine Aenderung bei der zweiten Lesung vorzunehmen.

Die Ausschuffanträge 42 bis 44 werben angenommen. Bu Urt. 30 hat der Ausschuft folgende Anträge gestellt: Nr. 45.

3m §. 2 ftatt ber Worte: "auf ben im Art. 3 §. 1 b. bezeichneten Grundstücken" zu segen: "in Thiergarten (Urt. 19 §. 2 a)".

Mr. 46.

Unnahme bes Urtitels mit ber beschloffenen Menderung. Diefelben werden angenommen.

Bu Urt. 31 hat der Ausschuß folgenden Antrag gestellt: Nr. 47.

Den Artifel in folgender Faffung anzunehmen:

Wer nicht auf Aufforderung des Jagdberechtigten oder der Polizeibehörde verhindert, daß sein Hundherrenlos in einem fremden Jagdgebiete umherstreift, wird mit Geldstrafe dis zu 5 Thir. bestraft. Auch fann das Verwaltungsamt die Tödtung des Huns des anordnen.

Reg.-Commissar Settmann: Die Aenberungen, die der Ausschuß bei dem Birkenfelder Gesetze entnommenen Art. 31 vorschlage, umfasse zwei Punkte. Wenn zunächst der Ausschuß hinzufüge, daß der zu bestrafen sei, wer nicht vershindert, daß sein Hund "herrenlos" in einem fremden Jagdzgebiete herumstreiche, so sei gegen diese Aenderung nichts zu erinnern. Dagegen halte er den Zusat "auf Ausscherung der Jagdberechtigten oder der Polizeibehörde" für bedenklich. Schon an und für sich habe das Strafgesetzbuch nicht den

Grundfat, bog ber, welcher polizeiliche Borichriften nicht beachte und die borgeschriebene Gorgfalt nicht übe, erft bann in Strafe falle, wenn eine borberige Aufforderung dazu ergangen fei. Gei es an und fur fich unrecht, bag Jemand feinen Sund im fremben Jagdgebiete umherftreifen laffe, fo muffe er bestraft merben, ohne bag eine borherige Auffordes rung nothwendig fei. Gehr bebenflich aber fei es, ben Privat= perfonen eine folche Aufforderung ju überlaffen. Gine folche liefe fich nachher fehr ichmer ermitteln ober beweifen; ber öffentliche Unfläger tonne nicht miffen, ob fie borbergegangen fei ober nicht. Der Polizeibeamte fonne es ben herrenlos umberftreifenden Sunden boch nicht ansehen, ob ihre Befitger icon aufgefordert feien, bas ju berhindern. Der Polizei= beamte wiffe baher nicht, ob er Anzeige gu machen habe und ber Polizeianwalt fei nicht in ber Lage, mit Sicherheit einen Untrag ftellen ju tonnen, ober er mußte jedes Dal erft bin= geben und fragen, ob eine Aufforderung borber ftattgehabt habe ober nicht. Bolle man aber auch den Bufat ,.oder ber Polizeibehorde" fteben laffen, fo merbe die gange Beftim= mung mehr ober weniger illusorifd. Das Umt fei schwerlich in ber Lage, ben Gigenthumer ex officio aufzufordern, daß fein Sund nicht herrenlos umberftreife. Die von ber Ctaate= regierung borgeschlagene Bestimmung aber habe noch eine Bebeutung, die über ben Rreis ber eigentlichen Jagbintereffen hinausgehe. Bon mehreren Amterathen feien wiederholt Un: trage geftellt, die auf Berhinderung des Berumftreifens ber hunde abgielten. Gie ichabeten ben Garten, ruinirten bie Felbfrüchte und ftorten bas Bieh auf ben Beiben. Da bie Beiden und Meder auch mit jum Jagdgebiet gehörten, fo tonnten diese Bunfche bier ihre Erledigung finden, indem man Bedem bei Beloftrafe gur Pflicht mache, bas herrenlofe Umher= ftreifen feines Sundes zu berhindern. Bolle man aber, bag erft eine Aufforderung der Behorde ftattfinden folle, bebor bie Strafe eintreten tonne, fo werbe ein wirtfamer Coung ber Grundftude nicht erreicht. Dit bem Bufage "herrenlos" fei bereits allen Bebenfen gerecht geworden. Er beantrage, ben Artifel ohne ben weiteren Bufat bes Ausschuffes anzunehmen.

Abg. Maffing: Er muffe hier unbedingt bem Regierungs-Commiffar beiftimmen, bag ber Artifel fo wie im Entwurfe angenommen werde.

Abg. Ahlhorn: Er glaube, ber Antrag des Regierungs-Commissat genüge noch nicht. In seiner Gegend streiften oft herrenlose Hunde umher. Sie seien eine große Plage, sie störten nicht allein das junge Wild, sondern richteten grozen Schaden im Getreide an. Das wirtsamste Mittel, diesem Uebelstande entgegenzutreten, sei, dem Grundbesiger das Recht zu geben, solchen Hund sosort zu tödten. Er stelle deshalb solgenden Antrag:

bem Art. 31 am Schluffe nachzufügen: "und ist jeber Grundeigenthumer berechtigt, einen folchen hund auf seinem Grund und Boben nieberzuschießen.

Der Antrag ift unterftugt.

Abg. Ruffell als Berichterftatter: Der Untrag bes Abg. Ahlhorn fei nur nüglich, boch habe er nicht verftanden, ob berfelbe ju der Regierungsvorlage ober jum Ausschuß= antrage geftellt fei. Er habe eine abuliche Bestimmung im Ausschuffe vorgeschlagen, boch fei er bamit nicht burchgebrungen. Mit dem Antrage des Regierungs : Commiffare tonne er fich nicht einverftanden erflaren. Dhne Die Erfordernig einer bor= herigen Aufforderung wurde die Strafbestimmung bes Art. 31 ju hart ericheinen. Ge fomme häufig bor, bag die Sunde, jumal wenn fie auf Liebesaffairen ausgingen, herumstreiften. Das tonnte felbft fehr guten Sunden paffiren. Bei diefer Belegenheit fonnten fie leicht getobtet werben. Auch fonnte ber Sund, ber bas Bild auf der Jago berfolge, feinen Berrn leicht in Strafe bringen, wenn eine borberige Aufforberung nicht ftattfinden follte. Diefe tonne fehr leicht durch bie Reld= huter bewertstelligt werben und fei es befihalb nicht ichwierig, eine Berurtheitung ber Befitzer herbeiguführen. Ralls die Bestimmung ohne die Ausschuffanderungen in Rraft treten follte, fo wurde die unangenehme Folge die fein, daß auch ber in Strafe berfallen wurde, ber feinen Bund gerne angubinden bereit fei, wenn er es nur wußte, dag berfelbe Undern Schaden gufuge. Es fei ein exorbitantes Recht, einen Sund tödten zu durfen, wenn der Eigenthumer es nicht einmal wiffe, daß fein Sund umberftreife. Mancher Sund wurde bann auf ber Sagb, wenn er bon feinem Berrn fich entfernt, niedergeschoffen werden. Defihalb empfehle er ben Ausschuff= antrag mit dem Zufagantrage bes Abg. Ahlhorn angu= nehmen.

Der Antrag des Regierungs=Commissärs — die Worte "auf Aufforderung des Jagdberechtigten oder der Polizeibehörde" zu streichen — wird abgelehnt. Dagegen wird der Antrag des Abg. Ahlhorn und darauf der Art. 31 in der Ausschuß= fassung mit dieser Aenderung angenommen.

Die Ausschuffantrage ju Urt. 32 bis 36 des Entwurfs lauten:

nr. 48.

Unnahme des Artifels.

Mr. 49.

hinter bem Borte: "Gemeinden" ift einzuschalten: "angestellten Beamten".

Mr. 50.

Unnahme bes Artifels mit diefer Menberung.

Mr. 51.

Statt ber Borte: "jum Gerichte" ift gu fetgen: "gur nachsten Boligeibehorbe".

Mr. 52.

Unnahme bes Artifels mit ber beschloffenen Aenberung. Der. 53.

Den Artifel abzulehuen.

Mr. 54.

Das Wort "und" in der britten Zeile zu ftreichen und hinter "1856" zu fetzen:



37 *

"und bas Gefet bom 14. August 1868, betreffend bie Ginführung bon Jagdfarten".

Mr. 55.

Den Artikel mit ben beschlossenen Menderungen angunehmen.

Diefelben werben ohne Debatte angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausfcuffes, betr. die Petition der Borfteher der Privatschule zu Besterstede wegen Unstellung eines zweiten Lehrers an derselben.

Begen Krankheit des Berichterstatters wird biefer Gegenftand von der heutigen Tagesordnung entfernt.

IV. Interpellation bes Abg. Schomann, betr. bie Errichtung einer Telegraphenstation in ber Stadt Ibar.

Abg. Schomann: Der Sandel ber Stadt Sbar habe in ben letzten Sahren einen bedeutenden Aufschwung genommen, fo bag fich bas Bedurfnig berausgestellt habe, burch eine Telegraphenstation mit bem Telegraphennete in Berbinbung au treten. Der Provingialrath habe bereits benfelben Bunfch geaufert und die Provingialregierung habe an bas Staats. ministerium berichtet, welches Beranlaffung genommen habe, biefen Bunfch bem Rangler bes nordbeutschen Bundes befür= wortend mitzutheilen. Bom Bundestangleramt fei geantwortet, bag auf herstellung ber fraglichen Telegraphenanlage pro 1869 Bedacht genommen werden folle. Bie ihm fürglich aus der Stadt 3bar mitgetheilt fei, mare aber bis jett die Berftellung noch nicht in Aussicht genommen und fei er beghalb erfucht, an bas Staatsminifterium bie Unfrage ju richten, in welchem Stadium fich eigentlich die fragliche Angelegenheit befinde und welche hinderniffe gegen die Realifirung des Projectes eingetreten feien.

Minister von Berg: Er bedauere, daß die Thatsache, daß die Stadt Idar noch keine Telegraphenstation besithe, nicht eher zur Kenntniß der Staatsregierung gekommen sei, sonst würde dieselbe Beranlassung genommen haben, sich widersholt an den Bundeskanzler zu wenden. Das sei jetzt auch geschehen. Uebrigens bemerke er, daß von Seiten des Bundestanzlers keine positive Zusicherung, wie der Herr Interpellant vorauszusehen scheine, gegeben, sondern nur eine thunlichste Berücksichtigung versprochen sei.

Schluß ber Sigung 2 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend, ben 19. März, Morgens 11 Uhr.

Tagebordnung:

- 1) Bericht ber zweiten Abtheilung über die Neuwahl bes achten Wahlfreises.
- 2) Zweite Lesung bes Gesegentwurfe, betr. anderweite Classification bon Staatsftragen im Fürstenthum Birtenfeld.
- 3) Desgl. des Gesetgentwurfs für das Fürstenthum Birtenfeld wegen Erhöhung der Sundesteuer.
- 4) Desgl. des Gesegentwurfs für das herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Berkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.
- 5) Desgl. des Gehalte-Regulative.
- 6) Bericht des Finanzausschuffes, betr. Die zweite Lesung der Boranschläge für 1870/72, desgleichen fammtliche sonst zur zweiten Lesung der Boranschläge gestellten Unträge.

Der Berichterstatter

Bucholt.